



Janitos Kraftfahrtversicherung Produktlinie Advanced

Versicherungsbedingungen und Informationen

Stand: 01.10.2023 | Bedingungsnummer: 230102

UMFANG DER VERSICHERUNG2 A.1. A.2. A.3. A.4. A.5. Kfz-Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz......15 A.6. A.7. A.8. A.9. A.10. A.11. Garantie Einhaltung der Mindeststandards des A.12. B. B.1. B.2. **C.** C.1. PRÄMIENZAHLUNG.......20 Zahlung der Folgeprämie 20 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel 21 PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS 21 Bei allen Versicherungsarten 21 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 21 C.2. C.3. **D.** D.1. D.2. Einschränkung des Versicherungsschutzes......21 D.3. PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS IM SCHADENFALL E.1. Bei allen Versicherungsarten......21 E.2. E.3. E.4. Zusätzlich beim Auslandsschaden-Schutz......22 E.5. E.6. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITVERSICHERTEN PERSONEN F.1. F.2. F.3. G. VERÄUßERUNG DES FAHRZEUGS23 G.1. G.2. Zeitpunkt der verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten G.3. G.4. G.5. G.6. Prämienabrechnung nach Kündigung24 G.7. G.8. H. H.1. H.2. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen......25 H.3. J. MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN UND GERICHTSSTÄNDE......26 J.1. Gerichtsstände 26 ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS 26 Vertragliche Änderungen/ Tarifstruktur 26 J.2. **K.** K.1. K.2. Regionalklassen, Typklassen und dynamische Merkmale K.3. K.4. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs K.5.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung Advanced (TB) Stand 01.10.2023

A.	GELTUNGSBEREICH	
В.	ZAHLUNGSWEISE	
B.1.	Grundsatz	
B.2.	Zahlungsmöglichkeiten	
B.3.	Saisonkennzeichen	
C. C.1.	VERSICHERUNGSSTEUER	
C.1. C.2.	Grundsatz	
D.	UNTERJÄHRIGE VERTRÄGE	
D.1.	Versicherungsdauer unter einem Jahr	
D.1. D.2.	Kurzzeitkennzeichen	
E.	SAISONKENNZEICHEN	
E.1.	Beginn	
E.2.	Fälligkeit	
E.3.	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	28
F.	ANWENDUNG UND ÄNDERUNG VON	
	GEFAHRENMERKMALEN	28
F.1.	Allgemeines	28
F.2.	Auswirkung auf die Prämie	
F.3.	Rechte des Versicherers	
F.4.	Leistungsort der Prämie	
G.	OBJEKTIVE GEFAHRENMERKMALE	
G.1.	Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse	
0.0	nach objektiven Gefahrenmerkmalen	
G.2.	Regionalklassen	29
G.3.	TypklassenSUBJEKTIVE GEFAHRENMERKMALE	
H .		
H.1.	Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nachsubjektiven Gefahrenmerkmalen	
H.2.	Berufsgruppen (Tarifgruppen)	ง วา
п.2. Н.3.	Jährliche Fahrleistung	
п.з. Н.4.	Nutzerkreis	
H.5.	Nutzungsart	
H.6.	Fahrzeugalter	
H.7.	Fahrzeugalter bei Erwerb	
H.8.	Alter des jüngsten Fahrers	
H.9.	Alter des ältesten Fahrers	
H.10.	Anzahl der Vorschäden	
H.11.	GAP Versicherung	
H.12.	Abweichender Halter	
H.13.	Neupreis	34
H.14.	Fahrerschutz	
H.15.	Rabattschutz	
H.16.	Werkstattmanagement	
H.17.	Kraftstoffart	
H.18.	Geburtsdatum des Versicherungsnehmers	
H.19.	Führerschein	
H.20.	Anzahl der Sitzplätze	
H.21.	Kaskoanbindung	
H.22. H.23.	Begleitetes Fahren Postleitzahl des Halters	
	Zahlweise	
H.24. H.25.	Schadenfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung	აⴢ
п.25.	in der Teilkasko	
H.26.	Motorleistung	
H.27.	Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief)	
H.28.	Auslandsschaden-Schutz	
H.29.	Kasko-Extra-Schutz	
J.	MITTEILUNGSPFLICHT DES VERSICHERUNGSNEHMERS	
J.1.	Allgemein	
J.2.	Mitteilungspflicht zu den Merkmalen zur Prämienberechnung	35
K.	SCHADENFREIHEITSRABATT- SYSTEM	35
K.1.	Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)	35
K.2.	Einstufungsmodifikationen	
K.3.	Jährliche Neueinstufung	
K.4.	Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf	
K.5.	Vermeidung einer SF-Klassen-Rückstufung	
	durch den Versicherungsnehmer	
K.6.	Übernahme eines Schadenverlaufs	38
K.7.	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	
K.8.	Auskünfte über den Schadenverlauf	
L.	PRÄMIENSÄTZE	
L.1.	Für Krofträder	
L.2.	Für Krafträder	
L.3. M.	Verschweigen einer Vorversicherung RÜCKSTUFUNG IM SCHADENFALL	
м. М.1.	In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für	
M.2.	In der Vollkaskoversicherung für	
M.3.	Folgen	
N.	KASKO PUR	

Allgemeine Bedingungen für die Janitos Kraftfahrtversicherung Advanced (AKB) Stand 01.10.2023

A. Umfang der Versicherung

A.1. Leistungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

A.1.1. Umfang der Versicherung

A.1.1.1.

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A.1.1.2.

Der Versicherungsnehmer wird von Schadenersatzansprüchen frei gestellt, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen
- Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen den Versicherer Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.3.

Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen gemäß A.1.2. AKB geltend gemachten Schadenersatzansprüche im Namen dieses Personenkreises zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben (Regulierungsvollmacht).

A.1.1.4.

Die Versicherung des Kraftfahrzeugs umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und Beifahrer des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen. Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

A.1.2. Mitversicherte Personen

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für den Versicherungsnehmer und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

A.1.2.1. den Halter des Fahrzeugs

A.1.2.2. den Eigentümer des Fahrzeugs

A.1.2.3. den Fahrer des Fahrzeugs

A.1.2.4. die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion

A.1.2.5. den Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,

A.1.2.6. den Arbeitgeber oder öffentliche Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

Diese Personen können ihre Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

A.1.3. Versicherungssummen

A.1.3.1.

Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Deckungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis. Die Höhe der Deckungssumme kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

A.1.3.2.

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Deckungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreits nur im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Deckungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreits von weiteren Leistungen zu befreien.

A.1.3.3.

Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der allgemeinen Sterbetafeln für Deutschland mit Erlebensfallcharakter DAV 1997 HUR Männer und Frauen und unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt wird oder sich die der Festlegung zugrunde gelegter Umstände ändern.

A.1.3.4.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

A.1.3.5.

War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt, gilt: In der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.3.6.

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung Zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

A.1.4. Geltungsbereich

A.1.4.1. Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Der Versicherungsnehmer hat in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Sein Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang seines Versicherungsvertrages.

A.1.4.2. Internationale Versicherungskarte

War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige Internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Deckungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im A.1.4.3. Ausland (Mallorca Police)

Im Rahmen der Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland gemäß A.1.6. besteht auch Versicherungsschutz während der Reise bei einem Unfall in folgenden Staaten:

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanarischen Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, Marokko, Nordmazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, die Schweiz, Serbien, die Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Weißrussland und Zypern.

Hiervon ausgenommen bleibt immer die Bundesrepublik Deutschland.

A.1.5. Einschränkung des Versicherungsschutzes

A.1.5.1. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt:

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten A.1.5.2.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstratio-

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit
- Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes

Hinweise:

- Die Pflichten nach D.2.3. sind zu beachten
- Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Darüber hinaus muss die Versicherungsschutzbeschränkung für die o.g. Fahrtveranstaltungen in der Kaskoversicherung aus A.2.16.2 und dem Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) nach A.3.4.2 beachtet werden.

A.1.5.3. Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Beschädigungen, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs;

A.1.5.4. Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5. Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigungen, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraffahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich

führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen;

A.1.5.6. Kein Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt.

A 1562

Abweichend zu A.1.5.6.1 besteht jedoch Versicherungsschutz für Sachschäden, die vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen mit dem Fahrzeug an anderen, auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Pkw, dem Versicherungsnehmer gehörenden Gebäuden und sonstigen Sachen - sogenannte Eigenschäden - verursacht werden. Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Der Versicherungsnehmer hat eine Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 500,- je Schadenereignis zu tragen und die Entschädigungsleistung ist auf Euro 100.000,- je Versicherungsjahr begrenzt. Bei Schäden an PKW besteht ein Rechtsanspruch über diese Leistungserweiterung (A.1.5.6.2) nur, sofern keinerlei Leistung für den beschädigten PKW über eine Vollkaskoversicherung geltend gemacht werden

Bei Schäden an sonstigen Sachen hat der Versicherungsnehmer ebenfalls eine Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 500,- je Schadenereignis zu tra-gen und die Entschädigungsleistungsleistung ist abweichend zu der vorgenannten Regelung auf Euro 10.000,- je Versicherungsjahr begrenzt. Hierbei sind elektrische, elektronische und optische Geräte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.1.5.7. Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen;

Vertragliche Ansprüche A.1.5.8.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie;

Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland A.1.6. (Mallorca-Police)

A.1.6.1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in A.1.6.3. genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden, im Ausland (siehe A.1.6.4.) gemieteten, versicherungspflichtigen Personenkraftwagens, Wohnmobiles/Campingfahrzeuges und Kraftrades/ -rollers, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeuges

A 1.6.2 Deckungssummen

Es gilt die Deckungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach A.1.3., welche dem Versicherungsschein entnommen werden kann.

A.1.6.3. Versicherte Personen

Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeugs

- den Versicherungsnehmer, a)
- b) den Ehepartner oder Lebensgefährten des Versicherungsnehmers, der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
- den der Janitos Versicherung AG bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalls ausdrücklich benannten Fahrer sowie den bzw. die

mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebensgefährten (gemäß b) insgesamt max. 4 Fahrer)

Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland (siehe A.1.6.4.), erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

A.1.6.4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle gemäß A.1.4.3. Hiervon ausgenommen bleibt immer die Bundesrepublik Deutschland.

A.2. Leistungen der Kaskoversicherung

A.2.1. Umfang der Versicherung

A.2.1.1.

Die Kaskoversicherung betrifft die Beschädigung, die Zerstörung, den Totalschaden und den Verlust des Fahrzeugs infolge eines Ereignisses nach A.2.2. (Teilkasko) oder A.2.3. (Vollkasko).

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile A.2.1.2.

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.a) und A.2.1.2.b) als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

a) Prämienfrei mitversicherte Teile

Soweit in A.2.1.2.b) nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgende Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- aa) fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
- bb) fest im Fahrzeug eingebaute oder angebaute oder im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugzubehörteile, die ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen und nach der allgemeinen Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen werden (z.B. Schonbezüge, serienmäßige Werkzeuge und Zusatzscheinwerfer, Ladekabel für den Antriebs-Akkumulator des versicherten Fahrzeugs, nicht Edelpelzbezüge).
- cc) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften mitgeführt werden (z.B. Warndreieck, Verbandskasten, Sicherungen, Leuchtmittel etc.).
- dd) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), soweit sie zum Schadenzeitpunkt getragen und durch das Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist
- ee) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach aa) bis ee) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzu-
- behör während einer Reparatur zum versicherten Fahrzeug (Elektro- oder Hybridfahrzeug) ge-
- hörende Ladestation / gehörendes Ladekabel für den Antriebs-Akkumulator (mitversichertes Fahrzeugteil).

b) Mitversicherte Teile ohne Summenbegrenzung

Die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile sind mitversichert, soweit sie im Fahrzeug fest eingebaut sind oder am Fahrzeug fest angebaut sind

Gruppe 1: Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme

- Bild- und Tonaufnahme- und -abspielgeräte, z. B. Fernseher mit Antenne, Radio mit Antenne
- CD-Player/-Wechsler (auch Kombigeräte) HiFi-Komponenten, z. B. Verstärker, Klangprozessoren, Frequenzweichen
- CB-Funkgeräte mit Antenne (auch Kombigeräte)
- Funkanlagen mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)
- Satelliten-Navigationssystem/GPS (fest eingebaut)
- Freisprechanlage
- Telefon mit Antenne (fest eingebaut, nur mit Freisprechanlage)
- Verstärker

Gruppe 2: Tuning

Jede zugelassene Veränderung des Serienzustandes durch das Werk (Werkstuning), den Versicherungsnehmer oder einen Dritten, die zur Leistungssteigerung (Leistungssteigerung ist generell anfragepflichtig), Verbesserung der Fahreigenschaften oder zur Erzielung einer besonders sportlich, leistungsstark oder effektvoll wirkenden Optik vorgenommen

- Veränderung der Zündanlage, Gemischaufbereitung, Motormechanik, -elektrik, -elektronik ,Abgasanlage; jedoch nicht versicherbar sind sogenannte NOx-Anlagen bzw. Lachgasanlagen
- Veränderungen am Fahrwerk (z. B. verstärkte Federn und Dämpfer, Tieferlegungssätze, Spurverbreiterungen, Stabilisatoren)
- Effektlackierung (außer übliche Metalliclackierungen)
- Kotflügelverbreiterung
- Seitenschürzen
- Spoiler
- Breitreifen mit Felgen (sofern eintragungspflichtig)
- Leichtmetallfelgen

Gruppe 3: Sonderausstattung Innenraum

- Zusätzliche Ausstattung des Innenraumes (Polster, Türen, Armaturenbrett, Dachhimmel, etc.) mit Leder, Wurzelholz oder ähnlichen Materialien
- Spezialsitze
- Kühlbox (fest eingebaut)

Gruppe 4: Sonstige Teile

- Nachgerüstete Erdgas- oder Flüssiggasanlagen (Autogas), die zum Antrieb des Fahrzeuges dienen
- Mikrofon und Lautsprecheranlagen
- Panzerglas
- Postermotive unter Klarlack
- Rundumlicht (Blaulicht etc.)
- Dachkoffer
- Beschläge (Monogramm etc.).

A.2.1.3. Nicht kaskoversicherbare Gegenstände

Nicht versichert sind alle nicht oben genannten Teile sowie lose mitgeführte Teile und alle Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wie z. B. Mobiltelefone, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, mobile Navigations- oder Mautsysteme, persönliche Gegenstände der Insassen, Gepäck, Kleidung, Ersatzteile, Bild-, Daten- und Tonträger jeder Art (CD, DVD, Navigations-CD/DVD, Kassetten, Mini-Discs etc.).

A.2.1.4. Mitversicherung von Hausratgegenständen bei Diebstahl aus KFZ und KFZ Dachboxen

Abweichend von A.2.1.3 ist der Diebstahl von Hausratgegenständen aus dem verschlossenen Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs oder aus der, auf das Fahrzeug montierte, verschlossene Kfz-Dachbox mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur, wenn es sich um fest umschlossene Behältnisse handelt, die vom Täter aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurden. Darunter fällt explizit auch das Aufschneiden oder Aufschlitzen von Cabriodächern. Eine Abdeckung mit Planen, Persenningen oder Ähnlichem gilt dagegen nicht als feste Umschließung

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass zum Schadenszeitpunkt für die Hausratgegenstände eine ungekündigte Hausrat-Versicherung bei der Janitos Versicherung AG bestent. Die Höhe der Entschädigung der zum Neuwert versicherten Hausratgegenstände ist auf Euro 500,- je Schadenereignis begrenzt.

A.2.2. Teilkaskoversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1. Brand und/oder Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Die Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.2. Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Die Unterschlagung ist ausnahmslos mitversichert

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familie- und Haushaltsangehörige)

Bei der Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Raub oder Diebstahls anlässlich eines Einbruchs (-nicht aus dem Kraftfahrzeug-) werden die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umprogrammierung der Wegfahrsperre bzw. der Steuergeräte ersetzt.

A.2.2.3. Naturgewalten

Die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen oder Vulkanausbruch ist versichert.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Erdrutsch (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen

Darüber hinaus ist die mittelbare Einwirkung auf das Elektrofahrzeug bei Überspannungsschäden durch Blitzschlag versichert. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Ladestation, an die das Elektrofahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens angeschlossen ist.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.4. Zusammenstoß mit Tieren aller Art

Der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Tieren aller Art.

A.2.2.5. Tierbissschäden

Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss an der Verkabelung, an Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten verursacht wer-

Ursächliche Folgeschäden an Fahrzeugen sind bis maximal Euro 10.000,mitversichert.

A.2.2.6. Glasbruch

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht mitversichert. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

A.2.2.7. Kurzschlussschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten (bspw. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser, Akkumulator von Elektrofahrzeugen, etc.). Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf Euro 4.000,- je Schadenereignis begrenzt.

A.2.2.8. Schäden bei Nutzung einer automatischen Portalwaschanlage / Autowaschstraße

Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die sich aufgrund der unmittelbaren Nutzung einer automatischen Portalwaschanlage/ Autowaschstraße ereig-

Soweit ein Dritter Ersatz zu leisten hat, werden vom Versicherer nur die Kosten erstattet, die über die vorausgehende Leistungspflicht des Dritten hinausgehen. Sofern die Leistungspflicht des anderen rechtmäßig bestritten wird, bleibt es bei der vollständigen Leistungsverpflichtung des Versi-

Die Erstattungshöhe ist auf maximal Euro 1.000,- je Schadenfall und Versicherungsjahr begrenzt.

A.2.2.9. Mitversicherung von Ladekarten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Abweichend von A.2.1.3 ist der Diebstahl von Ladekarten aus dem verschlossenen Innen- oder Kofferraum des Kraftfahrzeugs mitversichert. Der Versicherer übernimmt die Kosten für eine neue Karte. Folgeschäden (z.B. finanzieller Schaden durch Missbrauch oder der Verlust eines Kartenguthabens) sind jedoch nicht versichert.

A 2 3 Vollkaskoversicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.3.1. Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach

A.2.3.2. Unfallschäden

Als Unfall bezeichnet man ein durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialer-
- müdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben. Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

A.2.3.3. Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, d.h. Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigte Personen sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder ein Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, Familie- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3.4. Transport auf einer Fähre

Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fahre dadurch entstehen, dass,

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlagt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung

A.2.4. Versicherter Personenkreis

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für den Versicherungsnehmer und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist (z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs), auch für diese Person.

A.2.5. Geltungsbereich

Die Kaskoversicherung gilt in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6. Ersatzleistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.1. Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

- A.2.6.2. Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust im Rahmen der Vollkaskoversicherung
- Bei Personenkraftwagen ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge-, die als Neufahrzeug erworben wurden, erstattet der Versicherer den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller er-worben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für ei-nen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Der Neupreis wird auch erstattet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 v. H. des Neupreises erreichen oder übersteigen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu 5 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km
- Der Versicherer zahlt die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.
- A.2.6.3. Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Bei Personenkraftwagen -ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen-, die als Gebrauchtfahrzeug erworben wurden, erstattet der Versicherer den tatsächlich vom Käufer für das Fahrzeug entrichteten Kaufpreis, maximal jedoch den Händlerverkaufspreis, der sich für den Zeitpunkt des Erwerbs aus einer anerkannten Fahrzeugbewertungsliste ergibt, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Der Versicherer zahlt die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufpreisentschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

A.2.6.4. GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleasten

Die GAP-Deckung für ein fremdfinanziertes bzw. geleastes Fahrzeug kann nur in Kombination mit einer Vollkaskoversicherung abgeschlossen werden. Sie kann für Personenkraftwagen vereinbart werden. Die Leistung aus der GAP-Deckung gilt für Finanzierungs-/Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung bei:

Leasingfahrzeuge

Sofern im Vertrag gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des geleasten Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasingvertrages die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (=abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich der Entschädigungsleistung, der vereinbarten Selbstbeteiligung, Rest- und Altteile und des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes (GAP-Deckung). Die Höhe der abgezinsten Restforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrags erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat.

Fremdfinanzierte Fahrzeuge

- Sofern im Vertrag gesondert vereinbart, ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des fremdfinanzierten Fahrzeugs während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages die Restfinanzierungsforderung. Die Höhe der Restfinanzierungsforderung ergibt sich aus dem abge-zinsten Darlehensrestbetrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung/Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Die Restfinanzierungsforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Finanzierungsgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Finanzierungsvertrags erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat ab-zustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Des Weiteren werden die Entschädigungsleistung, die vereinbarte Selbstbeteiligung, Rest- und Altteile und der noch für das Fahrzeug bestehenden Restwert (GAP-Deckung) davon abgezogen.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeuges aufgenommen wurde.
- Anfallende Bearbeitungsgebühren bzw. Darlehenszinsen cc) sind nicht erstattungsfähig.

Nicht unter den Versicherungsschutz der GAP-Deckung fallen, d.h. nicht erstattet werden,

- rückständige Raten,
- Mehr- oder Minderkilometer,
- unterdurchschnittlicher Fahrzeugzustand,
- übersdurchschnittliche Abnutzung,
- sonstige Kosten, welche nicht unfall- oder schadenbedingt sind,
- Kosten fehlende(-r) Wartungs- oder Servicearbeiten, Abmeldekosten,
- Kosten der Begutachtung bei streitiger Rücknahme,
- Zinsen

Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Der Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Der Finanzierungs-/Leasing-Vertrag ist dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

A.2.6.5. Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Dieb-

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung um 10 Prozent. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12. bleibt hiervon unberührt.

A.2.6.6. Glastotalschaden

Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, wird der Wiederbeschaffungswert der Verglasungsteile ohne Einbaukosten, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zum Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeugs ergibt, ersetzt.

- A.2.6.7. Definitionen von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert Restwert, Beschädigung und Neupreis
- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert über-

- Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Versicherungsnehmer für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsste.
- Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- d) Eine Beschädigung liegt vor, wenn die unfallbedingten Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs nicht erreichen
- e) Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.7. Leistungsgrenzen

A.2.7.1. Reparatur

Wird das Fahrzeug im Sinne von A.2.6.7.d.) beschädigt, zahlt der Versicherer die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Höchstgrenzen:

- a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7.b.), sobald der Versicherungsnehmer dem Versicherer dies durch eine Rechnung nachweist. Ein Restwert wird in diesem Fall nicht angerechnet.
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlt der Versicherer die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.7.b). Ohne korrekten Nachweis einer Reparatur gelten nur die reinen Teilekosten gemäß den unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller sowie die ortsüblichen Stundenverrechnungssätze als erforderlich
- c) Erreichen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht, liegen sie aber h\u00f6her als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert und wird das Fahrzeug nicht vollst\u00e4ndig und nicht ordnungsgem\u00e4\u00df\u00e4n in einer Fachwerkstatt instand gesetzt, begrenzt der Versicherer die Leistung auf den Wiederbeschaffungswert abz\u00fcglich Restwert.
- d) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff sowie sonstige Betriebsmittel ersetzt der Versicherer nicht.

A.2.7.2. Abschleppen/Frachtkosten

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem sich nach dem in A.2.7.1. ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten, soweit nicht ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann; bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

A.2.7.3. Abzug neu für alt

- a) Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, zieht der Versicherer von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Krafträdern, Personenkraftwagen sowie Omnibussen bis zum Ende des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Ende des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.
- b) Wird das Fahrzeug repariert, verzichtet der Versicherer auf Abzug neu für alt. Dies gilt nicht, soweit nicht unfallbedingte Vorschäden mitrepariert werden. A.2.7.3.c) bleibt davon unberührt.
- c) Bei mitversicherten Radio- und sonstigen Audiosystemen, Videooder technischen Kommunikations- und Leitsystemen er-stattet der Versicherer den Neupreis, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesen ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt und die Ersatzbeschaffung innerhalb von 2 Jahren nach Feststellung der Entschädigung nachgewiesen wird. Sofern die Voraussetzung der Ersatz-beschaffung

nicht erfüllt wird, gilt bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust der vorgenannten Systeme eine Neupreiserstattung von 6 Monaten nach Erwerb als Neugerät. Danach nimmt der Versicherer vom Neupreis der mitversicherten Radio- und sonstigen Audiosystemen, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen einen Abzug in Höhe von 1 %, gerechnet ab Ablauf der jeweiligen Neupreisentschädigungsfrist, für jeden weiteren Monat vor.

A.2.7.4. Ersatz von Flüssigkeiten

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Reparatur des Fahrzeuges auch die Kosten des schadenbedingt anfallenden Ersatzes von Flüssigkeiten und Ölen mit Ausnahme von Treibstoff.

A.2.7.5. Glasschäden

Schäden an der Verglasung werden nur nach Vorlage einer detaillierten Reparaturrechnung (Werkstattrechnung) ersetzt. Folgeschäden sind nicht mitversichert

Ist infolge eines Glasbruchs die, sich auf der Scheibe befindliche, Vignette oder Umweltplakette nicht mehr verwendbar, übernehmen wir die nachgewiesenen Anschaffungskosten der Vignette und / oder Umweltplakette

A.2.7.6. Entsorgungs- und Zulassungskosten

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugesnur Personenkraftwagen- ersetzt der Versicherer die Kosten der Fahrzeugentsorgung bis zu einem Betrag von max. Euro 300,- und die Kosten der Zulassung des Ersatzfahrzeuges bis zu einem Betrag von max. Euro 150,-, sofern das vom Versicherungsnehmer als Ersatz beschaffte Fahrzeug wieder bei der Janitos Versicherung AG versichert wurde.

Der Anfall und die Höhe der Entsorgungs- und Zulassungskosten muss durch Vorlage einer konkreten Rechnung nachgewiesen werden.

A.2.7.7. Überführungs- bzw. Bereitstellungskosten

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges nur Personenkraftwagen- ersetzt der Versicherer die Kosten der Überführung bzw. der Bereitstellung bei einer Selbstabholung ab Herstellerwerk bis zu einem Betrag von Euro 500,- unter der Voraussetzung, dass das versicherte Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht älter als 24 Monate war.

Der Anfall und die Höhe der Überführungs- bzw. Bereitstellungskosten muss durch Vorlage einer konkreten Rechnung nachgewiesen werden.

A.2.8. Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen ersetzt der Versicherer nur, wenn die Beauftragung des Sachverständigen durch den Versicherer veranlasst wurde oder mit ihm abgestimmt war. Im Falle des freiwilligen Schadenrück-kaufs eines Kaskoschadens sind die Sachverständigenkosten vom Versicherungsnehmer ebenfalls zu tragen.

A.2.9. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in allen Fällen nur dann erstattet, wenn und soweit diese tatsächlich angefallen ist und der Versicherungsnehmer diese entrichtet hat. Der Nachweis der Entrichtung der Mehrwertsteuer ist durch Vorlage einer Reparatur- oder Ersatzbeschaffungsrechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10. Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.10.1. Wiederauffinden des Fahrzeugs

Werden das entwendete Fahrzeug beziehungsweise entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen, sofern es ihm möglich ist, innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen.

Muss der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, wird der Versicherer dessen Eigentümer

Der Versicherer wird jedoch nicht Eigentümer, wenn

- der Versicherungsnehmer der Eigentümer des Fahrzeugs bleiben will
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf den Versicherer übertragen möchte.

Der Versicherungsnehmer muss dies dem Versicherer unverzüglich mitteilen, nachdem der Versicherer ihn über das Wiederauffinden informiert oder er in anderer Weise Kenntnis erlangt hat. Kosten für die Rückholung zahlt der Versicherer nicht.

Wird der Versicherer nicht Eigentümer, wird der erzielbare Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf die Entschädigung angerechnet. Wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits entschädigt hat, muss dieser dem Versicherer den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.10.2. Ersatzleistungen

- a) Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum nächstgelegenen Bahnhof des Fundorts.
- b) Im Falle des Fahrzeugdiebstahls und des damit verbundenen Fahrzeugausfalls beteiligt sich der Versicherer an den Kosten eines vom Versicherungsnehmer angemieteten Ersatzfahrzeugs mit einer Tagespauschale von Euro 25,00. Die Leistung wird ab dem Zeitpunkt der in Textform abgegeben oder telefonischen Schadenmeldung für die Dauer von maximal 4 Wochen und nur bei Vorlage der Mietwagenrechnung gewährt. Der Anspruch auf Erstattung der Tagespauschale erlischt ferner zu dem Zeitpunkt, zu welchem das entwendete Fahrzeug wieder aufgefunden oder die fällige Entschädigungsleistung gezahlt wird. A.2.7.1.d) bleibt davon unberührt.
- c) Hat der Versicherer die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1., E.1. oder E.3. oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 b) und c)) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Dem Versicherungsnehmer steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um welche der Versicherer die Entschädigung gekürzt hat.

A.2.11. Höchstentschädigungsgrenze

Die Höchstentschädigungsgrenze ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.7. e).

A.2.12. Selbstbeteiligung

lst eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei dem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann der Versicherungsnehmer dem Versicherungsschein entnehmen.

Im Falle der Reparatur eines Glasbruchschadens gemäß A.2.2.6 AKB an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs verzichtet der Versicherer auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Bei einem Austausch der Windschutzscheibe wird eine vereinbarte Selbstbeteiligung um Euro 75,- reduziert, wenn der Austausch in einer JANITOS-Partnerwerkstatt vorgenommen wird. Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs erstattet der Versicherer auch reparaturbedingte Innenreinigungskosten bis zu Euro 25,-.

A.2.13. Keine Entschädigung (insbesondere für Rest- und Altteile)

A.2.13.1. Nicht ersetzt werden:

Veränderungen, Verbesserungen und Alters- und Verschleißreparaturen. Ebenfalls zahlt der Versicherer nicht für Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten des Mietfahrzeugs.

A.2.13.2. Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben beim Versicherungsnehmer und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14. Fälligkeit der Zahlung, Verzinsung

A.2.14.1. Fälligkeit

Sobald die Höhe der Entschädigung und die Zahlungspflicht des Versicherers festgestellt wurden, wird innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt.

A.2.14.2. Entwendung

Im Falle der Entwendung kann eine Zahlung jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von einem Monat gemäß A.2.10.1. erfolgen.

A.2.14.3. Vorschuss, Verzinsung

Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nur, wenn der Versicherer mit der Zahlung in Verzug gerät.

A.2.15. Rückforderung der Leistungen gegenüber dem Versicherungsnehmer

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordert der Versicherer von dieser Person die erbrachten Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, fordert der Versicherer seine Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung (gemäß § 86 III VVG).

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2. mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher beim sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs (z.B. Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) einen Schaden herbeiführten.

A.2.16. Ausschlüsse

A.2.16.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

a) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.

b) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens seitens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer verzichtet gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls.

c) Ausnahme des Verzichts bei grober Fahrlässigkeit

Ausgenommen von diesem Verzicht sind

- aa) die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeuges oder seiner Teile,
- bb) die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A.2.16.2. Fahrtveranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund einer Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und für Schäden aufgrund einer Teilnahme an Fahrtveranstaltungen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes stattfinden. Eine Fahrveranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem die Teilnehmer mit ihren Kraftfahrzeugen teilnehmen.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (bspw. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Hiervon ausgenommen sind Fahrtveranstaltungen, die auf standardmäßig ausgestatteten Trainingsgeländen/ Fahrsicherheitszentren ausgetragen werden. Voraussetzung ist, dass die Verbesserung des Fahrkönnens und die Beherrschung des Fahrzeugs im Alltagsverkehr in extremen Gefahrsituationen und nicht die Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit im Vordergrund stehen (keine Prüfungen mit Wettbewerbscharakter).

A.2.16.3. Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Jedoch besteht Versicherungsschutz, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört wurden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

A.2.16.4. Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.16.5. Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17. Sachverständigenverfahren

A.2.17.1. Voraussetzung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2. Form

Der Ausschuss besteht aus zwei Kraftfahrzeugsachverständigen, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je einen benennen. Wenn der eine Vertragspartner innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, so wird auch dieser von dem anderen Vertragsteil benannt.

A.2.17.3. Beschlussform/Ablauf

Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

A.2.17.4. Kosten

Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

Hinweis: Außerdem hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.18. Werkstattmanagement

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

Optional kann zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer das Werkstattmanagement nur für Personenkraftwagen vertraglich vereinbart werden, dies ist bei Vertragsabschluss oder auch nachträglich möglich. Hat sich der Versicherungsnehmer für diesen Vertragsinhalt entschieden, gelten bei Eintritt eines Kasko-Schadenfalls die Bestimmungen der Kaskoversicherung sowie die nachfolgenden Absätze als vereinbart:

- A.2.18.1. Der Versicherer wählt im Schadenfall die Werkstatt aus, in der der Personenkraftwagen repariert wird.
- A.2.18.2. für Schäden an der Verglasung findet das Werkstattmanagement keine Anwendung.
- A.2.18.3. Die Janitos Versicherung AG leistet 6 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.
- A.2.18.4. Der Versicherer ersetzt die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung durch die Partnerwerkstatt.
- A.2.18.5. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges (Totalschadenfälle) gilt A.2.6. entsprechend.
- A.2.18.6. Kostenlose Zusatzleistungen im Schadenfall sind:
- a) 6 Jahre Garantie auf die Reparatur
- b) Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges der kleinsten Klasse –sofern gewünscht-
- c) Abholung und Rückführung des Fahrzeugs -sofern gewünscht-
- d) Sofern die vom Fahrzeughersteller gewährte Garantie (auch Durchrostungsgarantie) erlischt, tritt die Janitos Versicherung AG in diese Garantie zu gleichen Bedingungen ein

A.2.18.7.

Der Versicherer übernimmt lediglich 80 von Hundert der entsprechenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten), falls

- a) der Versicherungsnehmer vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit dem Versicherer aufnimmt, dieser deshalb die Werkstatt nicht auswählen kann und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- b) der Personenkraftwagen aus sonstigen Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht in einer vom Versicherer bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Nr. A.2.18.1 bis Nr. A.2.18.7 gelten in diesen Fällen nicht.

A.2.18.8.

In Abweichung zu A.1.4. gelten die Zusatzleistungen im Schadenfall nur in Deutschland.

A.2.18.9.

Lässt der Versicherungsnehmer die Reparatur nicht durchführen oder veräußert er das Fahrzeug in unrepariertem Zustand, gilt A.2.6. bis A.2.7. In diesem Fall werden die kostenlosen Zusatzleistungen gemäß 2.18. nicht gewährt

A.2.19. Kasko Pur

In Ergänzung zu A.2.6.-A.2.7.und in Verbindung mit TB N. verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den einmaligen Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vertrag für Pkw bei der Janitos Versicherung AG vier Jahre schadenfrei besteht.

A.2.20. Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6. bis A.2.18. entsprechend.

A.3. Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief)

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

A.3.1. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalls im Zusammenhang mit dem Gebrauch des als versichert gemeldeten Fahrzeugs im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für von der versicherten Person aufgewandte Kosten:

A.3.1.1. Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinersatzteile auf Euro 154,-.

A.3.1.2. Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

lst das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer die Bergung des versicherten Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.1.3. Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf Euro 154,--; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

A.3.1.4. Weiterfahrt oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

lst das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten übernommen

- für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß A.3.6.
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz der versicherten Person, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Eine Kostenübernahme erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Economy Class) gewählt werden. Kosten für nachgewiesene Taxifahrten werden bis zu Euro 52,– übernommen

A.3.1.5. Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Ziffer A.3.1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf maximal Euro 77,—je Übernachtung und Person.

A.3.1.6. Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziffern A.3.1.4 oder A.3.1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch nöchstens für fünf Tage bis zu maximal Euro 52,– je Tag übernommen. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für ein gleichartiges Fahrzeug für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person bis zu Euro 260,– auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen, sofern der Versicherer die Organisation des Mietwagens übernommen und die versicherte Person nicht bereits einen Mietwagen vor Ort genutzt hat. Nebenkosten, z. B. Haftungsausschluss oder Treibstoff, werden nicht übernommen

A.3.1.7. Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert der Versicherer, dass die versicherte Person diese auf dem schnellstmöglichen Wege erhält und trägt alle entstehenden Versand- und Zollkosten.

A.3.1.8. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, organisiert der Versicherer den Transport des Fahrzeugs zu einer geeigneten Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

A.3.1.9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

 a) nach Panne oder Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer Werkstatt

oder

nach Diebstahl und Wiederauffindung im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung

untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.1.10. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dabei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die hierfür entstehenden Kosten (inklusive Abschlepp- und Abstellkosten) übernommen.

A.3.1.11. Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Fahrunfähigkeit des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, organisiert der Versicherer die Abholung des Fahrzeugs zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Fahrunfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Veranlasst die versicherte Person die Abholung selbst, erhält sie als Kostenersatz Euro 0,30 je Kilometer Luftlinie zwischen ihrem Wohnsitz und dem Schadenort.

Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je Euro 77,– pro Person.

A.3.1.12. Benennung von Anwälten/Strafkaution nach Unfällen im Ausland

- a) Wird die versicherte Person aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht, so verauslagt der Versicherer bis zum Gegenwert von Euro 10.226, – pro versicherte Person die von den Behörden eventuell verlangte Strafkaution sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zum Gegenwert von Euro 1.279, – pro versicherte Person. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwalts behilflich.
- Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung, dem Versicherer zu erstatten.

A.3.1.13. Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden amtlichen Gebühren.

A.3.1.14. Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann die versicherte Person ein Darlehen des Versicherers bis zu Euro 1.534,– je Schadenfall in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist eine Abbuchungsermächtigung für den zur Verfügung gestellten Betrag.

A.3.1.15. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt die versicherte Person auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem diese behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.1.16. Arzneimittelversand

Ist die versicherte Person auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisiert der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden der versicherten Person erstattet.

A.3.1.17. Kosten für Krankenbesuch

Muss sich die versicherte Person auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen ununterbrochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von Euro 512,– je Schadenfall.

A.3.1.18. Krankenrücktransport

Muss die versicherte Person infolge Erkrankung auf einer Auslandsreise an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisiert der Versicherer die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch

entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung der versicherten Person durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu maximal je Euro 77,– pro Person.

A.3.1.19. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, organisiert der Versicherer deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu Euro 52,— erstattet. Bei Entfernungen von mehr als 1.000 km kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug (Economy Class) gewählt werden.

A.3.1.20. Hilfe im Todesfall

Stirbt die versicherte Person auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

A.3.1.21. Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist der versicherten Person die planmäßige Beendigung ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern oder Kinder) bzw. wegen einer nachweisbaren erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu Euro 2.557,— je Schadenfall übernommen.

A.3.1.22. Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines nahen Verwandten (Ehepartner, Eltern oder Kinder) der versicherten Person oder infolge einer nachweisbaren erheblichen Schädigung ihres Vermögens deren Rückruf von einer Auslandsreise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

A.3.1.23. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.22 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu Euro 256,— je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.2. Begriffsbestimmungen

A.3.2.1.

Fahrzeuge im Sinne der TB G.1.2. zu diesen Versicherungsbedingungen sind Personenkraftwagen zur Eigenverwendung unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie Krafträder. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sein.

A.3.2.2.

Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur dann gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrfähig ist.

Als Panne gilt auch, wenn

- das Fahrzeug versehentlich mit Treibstoff betankt wurde, der für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignet ist, oder
- für den Betrieb des Fahrzeugs ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden,
- ein ausschließlich elektrisch angetriebenes Fahrzeug infolge Fehlbedienung des Akkus oder nach Entladung des Akkus im laufenden Betrieb nicht mehr fahrbereit ist.

In den ersten beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Verwendung des Treibstoffs bzw. des Betriebsmittels bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führen kann oder zu solchen Schäden geführt hat. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.

A.3.2.3.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden acht Wochen.

A.3.2.4.

Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem sich die versicherte Person behördlich gemeldet hat und sich überwiegend aufhält.

A.3.2.5.

"Versicherte Person" ist der Versicherungsnehmer der Janitos Versicherung AG in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Personenkraftwagen und Krafträder zur Eigenverwendung.

A.3.3. Umfang des Versicherungsschutzes

A.3.3.1.

Versicherungsschutz besteht für die versicherte Person und für die berechtigten Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).

A.3.3.2.

Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.

A.3.3.3.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur der versicherten Person sowie dem ehelichen oder dem unter gleicher Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebenspartner zu.

A.3.4. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

A.3.4.1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des seitens des Versicherungsnehmers liegenden Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.4.2. Fahrtveranstaltungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

A.3.4.3. Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.4.4. Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.4.5. Erkrankungen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, ein Schaden entsteht.

A.3.4.6. Sonderfälle

In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz,

 wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder

zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

- b) das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- c) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffern A.3.1.1 bis A.3.1.3 und A.3.1.10. Ebenfalls gilt dieser Ausschluss nicht für Leistungen gemäß A.3.1.6 infolge eines Unfalles.

A.3.5. Pflichten der versicherten Personen nach Schadeneintritt

A.3.5.1.

Die versicherte Person hat nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- a) den Schaden dem Versicherer unter der 24-Stunden-Notrufnummer unverzüglich anzuzeigen,
- sich mit dem Versicherer darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt,
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen,
- dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
- den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

A.3.5.2.

Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Leistungsverpflichtung frei. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.3.5.3.

Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.3.6. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsnehmer hat mit dem Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.7. Kündigung

Der Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden

Wird der Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt.

Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet der Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.3.8. Klagefrist, zuständiges Gericht und Aufsichtsbehörde

A.3.8.1.

Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so kann der Anspruch von der versicherten Person zur Vermeidung des Verlustes gerichtlich geltend gemacht werden.

A.3.8.2.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer solchen seinen Wohnsitz hatte.

A.3.8.3.

Auf den Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) findet deutsches Recht Anwendung.

A 3 8 4

Die zuständige Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerden über den Versicherer eingereicht werden können, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

A.4. JurDrive

Die Janitos Versicherung AG hat für die Versicherten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einen Rahmenvertrag über eine besondere Form der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung (JurDrive) abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die unten stehenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für JurDrive ist in der Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung enthalten.

Versicherer der Fahrzeugrechtsschutzversicherung:

Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Versicherungsnehmerin der Rechtsschutzversicherung:

Janitos Versicherung AG, Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg

Hinweis auf die zu Grunde liegenden Bedingungen:

Im Schadenfall leitet die Janitos Versicherung AG die Unterlagen für eine Deckungsprüfung unmittelbar an den Rechtsschutzversicherer weiter. Die Inter Partner Assistance S.A. leistet Schadenersatz- sowie Verteidigungsrechtsschutz in Verbindung mit einem Verkehrsunfall gemäß den nachfolgenden Bedingungen:

A.4.1. Versichertes Fahrzeug, versicherte Personen

A.4.1.1.

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug zu Lande. Dabei kommt es nicht darauf an, auf wen das Fahrzeug zugelassen ist.

A.4.1.2.

Versichert sind Eigentümer, Halter, berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen des versicherten Fahrzeuges in dieser Eigenschaft.

A.4.2. Versicherungsumfang

A.4.2.1.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der versicherten Person in Verbindung mit Verkehrsunfällen, die auf gesetzlicher Haftpflicht des Schädigers beruhen:
- Verteidigungs-Rechtsschutz für die versicherte Person, wenn ihr in Verbindung mit einem Verkehrsunfall vorgeworfen wird,
 - aa) eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben,
 - bb) ein Vergehen fahrlässig begangen zu haben,
 - durch sein Verhalten im Verkehr ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben; jedoch entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall hat der Versicherer Anspruch gegen den Versicherten auf Rückzahlung der vorläufig geleisteten Beträge.

A.4.2.2.

Hatte der Fahrer bei Eintritt des Rechtsschutzfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, war er zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt, war das Fahrzeug nicht zugelassen oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen versehen, besteht kein Rechtsschutz.

A.4.3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

A.4.3.1.

Der Versicherungsschutz beginnt zusammen mit dem Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und endet mit diesem. Für die Kündigung der Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung gelten daher die Bestimmungen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsprechend

A.4.3.2.

In jedem Fall endet der Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Eine Nachhaftung ist ausgeschlossen.

A.4.3.3.

Unbeschadet der Ziffern 1 und 2 kann die Janitos Versicherung AG diese Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder nach einem Rechtsschutzfall mit einer Frist von einem Monat nach Regulierung des Schadens kündigen. Die Kündigung muss jeweils schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugeht.

A.4.4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

A.4.4.1.

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß A.4.2.1.a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.
- die Voraussetzungen nach A.4.4.1.a)-A.4.4.1.b) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß A.4.3. und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

A.4.4.2.

Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

A.4.4.3.

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach A.4.4.1.b.) ausgelöst hat.

A.4.5. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung

A.4.5.1.

Die Versicherungssumme beträgt Euro 250.000,- je Rechtsschutzfall; für Strafkautionen werden zusätzlich bis zu Euro 50.000,- als Darlehen gezahlt.

A.4.5.2.

Die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall beträgt Euro 150,00.

A.4.6. Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches Oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

A.4.7. Leistungsumfang

A.4.7.1. Der Versicherer trägt

 a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je nach Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu Euro 200,00. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß A.4.2. weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

- b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt, der lediglich den Schriftverkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt:
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers für maximal vier Zwangsvollstreckungsversuche je vollstreckungsfähiger Titel.
- d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- e) die übliche Vergütung
- eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
- eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges sowie Anhängers;
- h) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen:
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

A.4.7.2.

Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

A.4.7.3.

Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

A.4.7.4.

Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat:
- Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung:
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden:
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter Euro 250,-;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

A.4.7.5.

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

A.4.7.6.

Der Versicherer sorgt für

- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

A 4 7 7

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

A.4.8. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

A.4.8.1.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach Ziffer A.4.7.1. - A.4.7.2 trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus.

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

A.4.8.2.

Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt.

A.4.8.3.

Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

A.4.8.4.

Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

A.4.8.5.

Der Versicherungsnehmer hat

 den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
- d) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- e) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

A.4.8.6.

Wird eine der in den Ziffern A.4.8.3. oder A.4.8.5. genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung behält der Versicherungsnehmer insoweit seinen Versicherungsschutz, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

A.4.8.7.

Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrags. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht verantwortlich.

A.4.8.8.

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

A.4.8.9.

Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

A.4.9. Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- A.4.9.1. in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben; Nuklear- und genetischen Schäden:
- A.4.9.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
- A.4.9.3. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- A.4.9.4. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- A.4.9.5. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- A.4.9.6. in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- A.4.9.7. in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
- A.4.9.8. mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- A.4.9.9. sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts)

untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;

- A.4.9.10. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- A.4.9.11. aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus eigener Haftung für Verbindlichkeiten anderer Per-
- soweit in den Fällen von Ziffer 2 ein ursächlicher Zusammenhang damit besteht, dass der Versicherungsnehmer A.4.9.12. den Tatbestand, der gemäß Ziffer 4 den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht hat. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

A.4.10. Rechtsstellung mitversicherter Personen

- A.4.10.1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für die unter A.4.1.2. genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund der Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- A.4.10.2. Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person Rechtsschutz verlangt.

A 4 11 Leistung Dritter

Die Versicherungen gelten subsidiär, d.h., Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht

Ein Anspruch aus der Versicherung besteht somit nicht, soweit der Versicherungsnehmer bzw. die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrags geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge seinerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer bzw. die begünstigte Person hat alles ihm/ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

A.4.12. Stichentscheid

A.4.12.1.

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab.

- weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht, oder
- weil in den Fällen gemäß Ziffer A.4.2, die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,

ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

A.4.12.2.

Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß A.4.12.1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

A.4.12.3.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß A.4.12.2. abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

A.4.13. Klagefrist

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab oder behauptet der Versicherungsnehmer, dass die gemäß A.4.12.2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß A.4.12.2.getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes schriftlich und unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt hat.

Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht A.4.14.

A.4.14.1.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zum Zeitpunkt der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

- Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsneh-A.4.14.2. mer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden.
- A.4.14.3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A.4.15. Beschwerdeverfahren

Die Zufriedenheit des Versicherungsnehmers (Verbraucher) ist dem Versicherer wichtig. Sollte der Versicherungsnehmer dennoch einmal nicht zufrieden sein, bietet der Versicherer die direkte Kontaktaufnahme zur Klärung der Angelegenheit an.

Weiterhin kann sich der Versicherungsnehmer außergerichtlich an den Versicherungsombudsmann gemäß J.1.1. oder die Versicherungsaufsicht gemäß J.1.2 der AKB wenden.

A.5. Kfz-Umweltschadensversicherung für öffentlichrechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.5.1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsnehmer hat mit seinem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können.

A.5.1.2. Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leistet der Versicherer Ersatz in Geld.

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehrt der Versicherer diese auf seine Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.5.1.3. Regulierungsvollmacht

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle die ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen den Versicherungsnehmer, so ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Der Versicherer führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

A.5.2. Versicherte Personen

A.1.2. der AKB gilt entsprechend.

A.5.3. Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Leistungsfall. Diese ist auf höchstens 10 Mio. Euro pro Versicherungsjahr begrenzt. Diese Versicherungssumme ist die Höchstleistung des Versicherers für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

A.5.4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht gemäß A.1.4 AKB, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, sofern diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.5.5. Versicherungsausschluss

A.5.5.1. Allgemeine Ausschlüsse

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

Die Regelungen gemäß A.2.16. AKB (z.B. Vorsatz oder Kernenergie) und die Einschränkungen gemäß A.1.5 AKB gelten entsprechend.

A.5.5.2. Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen

A.5.5.3. Ausbringungsschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.5.5.4. Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Nicht versichert sind Schäden, die der Versicherungsnehmer durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.5.5.5. Vertragliche Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzlichen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A.5.5.6. Kraftfahrer als Ersatzpflichtige nach dem § 3 Absatz 1 Ziff. 1 USchadG

Alle Ansprüche die gemäß § 3 Absatz 1 Ziff. 1 USchadG i.V.m. der Anlage 1 eine verschuldensunabhängige Haftung für alle Umweltschäden beinhalten, insbesondere die, die durch die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße verursacht worden sind, sind ausgeschlossen (insbesondere giftige Mülltransporte, Gefahrguttransporte und gentechnische Arbeiten).

A.5.6. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- A.5.6.1. Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten
- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - die dem Versicherungsnehmer gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches T\u00e4tigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens dem Versicherungsnehmer gegen\u00fcber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids.
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Die Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach der Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch den Versicherer bedarf es nicht.
- f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt in seinem Namen. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

A.5.6.2. Folgen einer Pflichtverletzung

Es gelten E.6.1., E.6.2. und E.6.5. der AKB entsprechend.

A.5.7. Ruheversicherung

Der Ruheversicherungsschutz nach H.1. AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.5.8. Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Erweiterung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

A.5.9. Laufzeit und Kündigung des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein Teil des Kfz-Haftpflichtvertrags. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet somit diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.6. Fahrerschutz

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

A.6.1. Gegenstand der Versicherung

Die Fahrerschutzversicherung ist eine eigenständige, frei wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Janitos Versicherung AG bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des unter diesem Vertrag versicherten Personenkraftwagens (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) und kann gegen Prämienzuschlag mitversichert werden. Die Fahrerschutzversicherung deckt Personenschäden, die der berechtigte Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Fahrzeuges tatsächlich erleidet.

Im Schadenfall muss auch für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen. Der Schadensfall im Bereich des Fahrerschutzes hat keine SF-Belastung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge.

A.6.2. Leistungsumfang

Umfang und Höhe der Leistung richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten unabhängig von der Haftungsfrage als Schadenersatz zu leisten wäre.

A.6.3. Höchstentschädigung

Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch EUR 15 Mio. pro Versicherungsjahr.

Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereichs gemäß Ziffer A.1.4. AKB unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.

A.6.4. Fälligkeit

A.6.4.1

Sobald der Versicherer seine Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt er diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.6.4.2.

Hat der Versicherer seine Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, so kann der Versicherungsnehmer einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.6.5. Ausschlüsse

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- der Schaden von dem Fahrer vorsätzlich gemäß Ziffer D.3.1 AKB verursacht worden ist,
- der Schaden durch Kernenergie verursacht worden ist,
- der Sicherheitsgurt nicht angelegt war, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung,
- der berechtigte Fahrer zum Schadenszeitpunkt jünger als 23 Jahre alt war,
 dem Versicherten dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vor-
- sätzlich eine Straftat (z.B. § 315b StGB oder § 315c StGB) ausführt oder versucht,
- eine Fahrt vorliegt, die mit dem versicherten Fahrzeug ohne Wissen und Willen der über die Verwendung Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausführt oder ausgedehnt wird,
- der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist.
 der Fahrer zum Unfallzeitpunkt in Folge des Genusses alkoholischer
- der Fanrer zum Unfallzeitpunkt in Folge des Genusses alkoholischer Getränke (mindestens 030 mg/l Atem-/Blutalkoholkonzentration) oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeuges nicht in der Lage ist,
- sich der Unfall bei Beteiligung an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen ereignet, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten,
- der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist.

A.6.6. Subsidiäre Haftung

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit dem Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer. Eine Leistungspflicht besteht dann, wenn der berechtigte Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.

A.6.7. Übergang der Ersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf die Janitos Versicherung AG über

Auf Verlangen der Janitos Versicherung AG ist der Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an die Janitos Versicherung AG abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung erhält.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

A.6.8. Verjährung

A.6.8.1.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

A.6.8.2.

Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

A.6.9. Kündigung

Der Fahrerschutz wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Wird der Fahrerschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt.

Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet der Fahrerschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.7. Rabattschutz

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

A.7.1. Allgemeines

Der Rabattschutz kann ausschließlich für Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung gegen Prämienzuschlag für das im Vertrag versicherte Fahrzeug beantragt werden.

A.7.2. Gegenstand der Versicherung

Sofern zum Zeitpunkt des Schadens der Rabattschutz vereinbart ist, führt sowohl ein Kraftfahrzeug-Haftpflicht- als auch ein Vollkaskoschaden im Sinne der Ziffer K.4.2 TB während eines Versicherungsjahres zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von Ziffer M.1.1 TB im folgenden Versicherungsjahr in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse). Für jeden weiteren belastenden Schaden der einzelnen Versicherungsart im gleichen Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung nach M.1.1. TB.

A.7.3. Voraussetzungen

Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

A.7.3.1.

Der Vertrag muss in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 4 eingestuft sein. Erstreckt sich der Rabattschutz auch auf die Fahrzeugvollversicherung, muss auch dieser Vertrag mindestens in der SF-Klasse 4 eingestuft sein.

A.7.3.2.

Innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn des Rabattschutzes ist kein belastender Schaden gemäß Ziffer K.4.2. TB im Versicherungsvertrag oder Vorvertrag angefallen.

A.7.3.3.

Umfasst ein Versicherungsvertrag eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten abgeschlossen werden;

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass eine der Voraussetzungen (A.7.3.1. - A.7.3.3.) bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt ist, entfällt der Rabattschutz rückwirkend für beide Versicherungsarten. In diesem Fall erfolgt für alle Schadenfälle – auch zwischenzeitlich eingetretene Schäden – eine Rückstufung des Vertrages gemäß M.1.1. TB.

A.7.4. Bescheinigung der schadenfreien Zeit

Bei einem Versichererwechsel teilt der Versicherer dem Nachversicherer auf Anfrage den Schadenverlauf gemäß K.8.1. TB mit, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte. Eine Sondereinstufung wird dem Nachversicherer nicht bescheinigt.

Gleiches gilt für Bescheinigungen der schadenfreien Zeiten an den Versicherungsnehmer.

A.7.5. Laufzeit und Kündigung

Der Rabattschutz wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform vom Versicherungsnehmer oder Versicherer gekündigt wird.

Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet der Rabattschutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Sofern die Fahrzeugvollversicherung beendet wird, gilt das auch für den Rabattschutz im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung.

A.7.6. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel nach K.6.1.1. TB entfällt unter folgenden Bedingungen, welche komplett zu erfüllen sind, die Voraussetzung nach A.7.3.2.:

- Der Vorversicherer des Fahrzeugwechsels ist Janitos
- Der Versicherungsnehmer des Fahrzeugwechsels ist mit dem Vorvertrag identisch
- Der Vorvertrag wurde nicht durch den Versicherer gekündigt
- Der Rabattschutz war bis zum Ende des Vorvertrages Vertragsbestandteil

A.8. Auslandsschaden-Schutz

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung:

A.8.1. Gegenstand der Versicherung

Der Auslandsschaden-Schutz ist eine eigenständige, frei wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Janitos Versicherung AG bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des unter diesem Vertrag versicherten Personenkraftwagens (zur Eigenverwendung) und kann gegen Prämienzuschlag mitversichert werden. Bei dem Auslandsschaden-Schutz handelt es sich um einen besonderen Schutz ausschließlich für PKW bei einem Verkehrsunfall im Ausland, wenn der Unfallgegner Schuld hat oder haftet.

A.8.1.1. Verkehrsunfall

Erleidet eine versicherte Person mit dem versicherten Personenkraftwagen auf einer Reise im Ausland (A.8.4.) einen Unfall mit einem gegnerischen Fahrzeug gemäß A.8.1.3., bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, gilt im Rahmen des Auslandsschaden-Schutzes: Ersatz von Personenund Sachschäden, für welche der Unfallgegner einzutreten hat, als ob der Unfallgegner bei der Janitos Versicherung AG kraftfahrzeughaftpflichtversichert wäre.

A.8.1.2. Personen- und Sachschaden

Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

A.8.1.3. Gegnerisches Fahrzeug

Versichert sind nur Schäden, die durch den Gebrauch eines anderen Fahrzeugs verursacht werden, das im Ausland nach A.8.4 (Geltungsbereich Auslandsschaden-Schutz) zugelassen und versicherungspflichtig ist.

A.8.1.4. Reise

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 12 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.8.2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, alle Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur vom Versicherungsnehmer geltend gemacht werden.

Alle Regelungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, gelten sinngemäß auch für die weiteren versicherten Personen.

A.8.3. Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist der im Versicherungsschein genannte Personenkraftwagen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar bzw. nicht versichert ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

A.8.4. Geltungsbereich

Der Auslandsschaden-Schutz gilt in der der EU sowie in Großbritannien, Nordirland, Gibraltar, Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Ausnahme: Kein Versicherungsschutz besteht in einem der vorstehend genannten Länder, wenn der Versicherungsnehmer, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen wurde, in diesem Land einen Wohnsitz haben. Dabei ist es egal, ob es ein Hauptoder Zweitwohnsitz ist.

A.8.5. Leistungsumfang

A.8.5.1. Deckungssumme

Der Versicherungsnehmer kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Der Versicherer leistet bis zu der in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Die Höhe der Deckungssumme kann dem Versicherungsschein entnommen werden. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.8.5.2. Anwendbares Recht

Der Versicherer leistet nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wird das Recht des Unfalllandes angewendet.

A.8.6. Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.8.6.1. Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

Sobald die Höhe der Entschädigung und die Zahlungspflicht des Versicherers festgestellt wurden, wird innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung gezahlt

A.8.6.2. Abtretung Anspruch an Dritte

Einen Anspruch auf die Entschädigung kann der Versicherungsnehmer vor der endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abtreten noch verpfänden.

A.8.6.3. Zahlung für eine mitversicherte Person

Der Versicherungsnehmer kann die Zahlung des Versicherers für eine mitversicherte Person an sich nur mit Zustimmung des Versicherers verlangen.

A.8.7. Verpflichtung Dritter

Steht dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Dies gilt insbesondere für Ersatzansprüche gegen ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer. Wendet sich der Versicherungsnehmer nach einem Schadensfall zuerst an den Versicherer (Auslandsschaden-Schutz), ist dieser gegenüber dem Versicherungsnehmer zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter werden auf die Leistungen des Versicherers angerechnet bzw. können nicht mehr vom Versicherer gefordert werden. Vom Versicherer erbrachte

Entschädigungsleistungen kann der Versicherungsnehmer nicht mehr von einem Anderen verlangen.

A.8.8. Ausschlüsse

A.8.8.1. Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

A.8.8.2. Anspruchsverzicht

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Versicherungsnehmer Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgibt, die ihm gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und der Versicherer deshalb keinen Ersatz verlangen kann.

A.8.8.3. Gesetzlicher Forderungsübergang

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit kongruente Ansprüche versicherter Personen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergehen oder wenn diese gegenüber einem Dritten im Inland geltend gemacht werden können. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot für die mitversicherten Personen

A.8.8.4. Fahren ohne Fahrerlaubnis und nicht berechtigter Fahrer

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war.

A.8.8.5. Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.2.2. dar.

A.8.8.6. Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben. Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.8.7. Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.8.9. Keine Anwendung der Schadenfreiheitsklasse

Die Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung findet keine Anwendung auf den Beitrag zum Auslandsschaden-Schutz.

Eine Inanspruchnahme des Auslandsschaden-Schutzes hat keine Belastung bzw. Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zur Folge.

A.8.10. Kündigung

Der Auslandsschaden-Schutz wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgesprochen werden. Wird der Auslandsschaden-Schutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitounkt.

Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet der Auslandsschaden-Schutz, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.9. Kasko-Extra-Schutz

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein als mitversichert ausgewiesen, gilt folgende Sondervereinbarung für Personenkraftwagen:

A.9.1. Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen ist eine eigenständige, frei wählbare Zusatzversicherung zu einer bei der Janitos Versicherung AG bestehenden Krafthahrzeug-Vollkaskoversicherung für den unter diesem Vertrag versicherten Personenkraftwagen und kann gegen Prämienzuschlag mitversichert werden.

Der Schadensfall im Bereich der Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden hat eine SF-Belastung in der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung zur Folge.

A.9.2. Umfang der Versicherung

Abweichend von A.2.3.2. der AKB (Unfall) besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug z. B. durch

- Aufspringen der Motorhaube,
- Bedienungsfehler
- ein verbundenes Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen.
- verrutschende Ladung.

A.9.3. Keine Entschädigung

Nicht ersetzt werden

- Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses
- Schäden an Motoren und Getrieben einschließlich Gelenkwelle sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeuges dienen
- Schäden an Aggregaten, Akkumulatoren und Antriebseinheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- Schäden durch Falschbetankung (z.B. Benzin statt Diesel und umgekehrt)

A.9.4. Selbstbehalt

Ist eine Selbstbeteiligung zur Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann der Versicherungsnehmer dem Versicherungsschein entnehmen.

Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kraftfahrtzeug-Vollkaskoversicherung als auch in dieser Zusatzversicherung auslöst, gilt:

Auf die gesamte Entschädigungsleistung wird nur eine Selbstbeteiligung angerechnet.

A.9.5. Kündigung

Die Zusatzversicherung wird bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird. Die Kündigung kann dabei unabhängig von einer Kündigung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung ausgesprochen werden. Wird die Zusatzversicherung gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt.

Mit Beendigung der Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung endet die Zusatzversicherung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

A.10. Innovation supdate Garantie

Leistungsverbesserungen, innerhalb des Buchstabens A (Umfang der Versicherung) künftiger Allgemeiner Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Produktlinie Advanced, gelten auch für Ihren Vertrag. Diese Leistungsverbesserungen gelten auch für optionale Leistungsbausteine des Buchstaben A der AKB, wenn diese gegen Mehrprämie oder Zuschlag in Ihrem Versicherungsvertrag vertraglich vereinbart sind.

A.11. Garantie GDV Musterbedingungen

Weichen die, dem Vertrag zugrunde liegenden, Vertragsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den, durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen, Leistungsinhalten (GDV-Empfehlung auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AKB) ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen redulieren.

A.12. Garantie Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Die Janitos Versicherung AG garantiert, dass die Leistungsinhalte die Mindeststandards der Empfehlung des Arbeitskreises "Beratungsprozesse" in der Version vom 20.06.2019 voll erfüllen.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers annimmt. Grundsätzlich geschieht dies durch Übersendung des Versicherungsscheins.

B.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn der Versicherungsnehmer die in seinem Versicherungsschein genannte fällige Prämie inklusiv der Versicherungssteuer gezahlt hat, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2.

B.2. Vorläufiger Versicherungsschutz

Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder den hierzu bevollmächtigen Personen (vorläufige Deckung).

Bevor die Prämie gezahlt ist, hat der Versicherungsnehmer nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus oder nennt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, hat der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf den Versicherungsnehmer zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2. Kasko-, Fahrerschutzversicherung, Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief), Auslandsschaden-Schutz

In der Kasko- und Fahrerschutzversicherung sowie bei Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) und Auslandsschaden-Schutz hat der Versicherungsnehmer vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherer dies ausdrücklich zugesagt hat. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3. Übergang des Versicherungsschutzes

Sobald der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nach C.1.1. gezahlt hat, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4. Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers unverändert angenommen hat und der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Prämie nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt hat. Der Versicherungsnehmer hat dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.

B.2.5. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer sowie der Versicherer sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer wirksam.

B.2.6. Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerruft der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang der Widerrufserklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer.

B.2.7. Prämie

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes hat der Versicherer Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil der Prämie.

C. Prämienzahlung

C.1. Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

C.1.1. Rechtzeitige Zahlung

Die im Versicherungsschein bezifferte erste oder einmalige Prämie wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Der Versicherungsnehmer hat diese Prämie dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2. Keine rechtzeitige Zahlung

C.1.2.1. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, hat er von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlt der Versicherungsnehmer nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs beim Versiche-

C.1.2.2. Außerdem kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

C.1.2.3. Folgen eines möglichen Rücktritts:

Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den Rücktritt erklärt, so kann er vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10% des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu dem Rücktritt des Versicherers, jedoch höchsten 40% des Jahresbeitrags.

C.2. Zahlung der Folgeprämie

C.2.1. Rechtzeitige Zahlung

Eine Folgeprämie ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienberechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.

C.2.2. Keine rechtzeitige Zahlung

Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, fordert der Versicherer den Versicherungsnehmer auf, die rückständige Prämie zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung des Versicherers zu zahlen.

C.2.2.1. Schaden bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadensereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und ist zu diesem Zeitpunkt die geschuldete Prämie noch nicht bezahlt, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Der Versicherer bleibt aber zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

C.2.2.2. Kündigungsrecht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Prämie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird unwirksam, sobald der Versicherungsnehmer die rückständige Folgeprämie zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt.

C.2.2.3. Versicherungsschutz

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu der Zahlung des Versicherungsnehmers eintreten, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach der Zahlung durch den Versicherungsnehmer.

C.2.3. Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleibt der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs.2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer Anspruch auf die

Prämie für die Zeit dieser Verpflichtung. Die Rechte des Versicherers nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichert der Versicherungsnehmer anstelle seines bisher bei der Janitos Versicherung AG versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei der Janitos Versicherung AG (Fahrzeugwechsel), wendet der Versicherer für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie die für den Versicherungsnehmer günstigeren Regelungen zur Folgeprämie nach C.2.2 bis C.2.3 an. Außerdem beruft sich der Versicherer nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, kann er vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.2.3. verlangen.

Pflichten des Versicherungsnehmers

D.1. Bei allen Versicherungsarten

D 1 1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen

Siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß TB G.1.2.

D.1.2. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3. Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis oder einer amtlichen Prüfungsbescheinigung gemäß § 48 a Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebrauchen. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung D.2.

D 2 1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

Hinweis: Auch in der Kasko- und der Mobilitäts-Schutz-Versicherung (Schutzbrief) besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1., A.3.4.1. und A.3.5.2. kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2. Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Die Pflichten nach D.2.3. und die Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-Extra-Schutz, Kasko-, Fahrerschutz-Auslandsschaden-Schutzversicherung sowie dem Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) nach A.1.5.2., A.2.16.2., A.3.4.2., A.6.5. und A.8.8.5. sind zu beachten.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten D.2.3.

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit
- Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes

Außerdem dürfen der Versicherungsnehmer, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Die Pflichten nach D.2.2. und die Ausschlüsse nach A.1.5.2., A.2.16.2., A.3.4.2., A.6.5. und A.8.8.5. sind zu beachten.

Einschränkung des Versicherungsschutzes D.3.

D.3.1. Leistungsfreiheit

Der Versicherungsnehmer hat keinen Versicherungsschutz, sobald er vorsätzlich eine seiner in D.1 und D.2 geregelten Pflichten verletzt hat. Bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 nicht entgegenhalten, soweit er durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, geschädigt wurde.

D 3 2 Leistunaskürzuna

Abweichend von D.3.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.

D.3.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung (grobe Fahrlässigkeit)

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung des Versicherungsnehmers und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je Euro 5.000,00 beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherer wegen einer vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei ist.

D.3.4. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung (Vorsatz)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung

Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

E.1. Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht E.1.1.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch den Versicherer führen kann, innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen.

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn er dem Versicherer das Schadenereignis bereits gemeldet hat.

E.1.2. Aufklärungspflicht

Der Versicherungsnehmer muss alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses und der Umfang der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Der Versicherungsnehmer muss dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Der Versicherungsnehmer darf den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder hat der Versicherungsnehmer sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, muss er die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Der Versicherungsnehmer muss unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass der Versicherungsnehmer uns in Textform antwortet.
- Der Versicherungsnehmer muss uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Der Versicherungsnehmer muss unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für ihn zumutbar ist.
- Der Versicherungsnehmer muss uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es ihm zumutbar ist.

E.1.3. Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Er hat hierbei die Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.

E.2. Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1. Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen den Versicherungsnehmer Ansprüche geltend gemacht, ist er verpflichtet, dem Versicherer diese innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

E.2.2. Anzeige von Kleinschäden

E.2.2.1.

Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach E.6.1. berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung seines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als Euro 600.- erfordern und in der Fahrzeug-Vollkaskoversicherung für Sachschäden, bei denen die vertragliche Leistung des Versicherers voraussichtlich Euro 600.- nicht übersteigt.

E.2.2.2.

Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von E.2.3.1. selbst zu regulieren oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeuges bzw. Ersatzfahrzeuges (TB K.6.1.1.) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den anch E.2.3.1. nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

E.2.3. Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

E.2.4. Prozessführungsbefugnis

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Der Versicherer ist berechtigt, auch im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem der

Versicherungsnehmer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

E.2.5. Drohender Fristablauf

Wenn dem Versicherungsnehmer bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung vom Versicherer vorliegt, muss er insbesondere gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3. Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1. Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeines

Bei Entwendung des Fahrzeugs ist der Versicherungsnehmer entsprechend E.1.1 verpflichtet, dem Versicherer dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Die Schadenanzeige muss vom Versicherungsnehmer vollständig ausgefüllt und unterzeichnet werden.

E.3.2. Einholen der Weisung

Die Weisungen des Versicherers müssen vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs vom Versicherungsnehmer eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgt werden, soweit es dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

E.3.3. Anzeige bei der Polizei

Bei einem Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4. Sachverständigenverfahren

Die Entscheidung, ob und ggf. welcher Sachverständige beauftragt wird, trifft der Versicherer. Nur die insoweit anfallenden Kosten der Schadenfeststellung trägt der Versicherer.

E.4. Zusätzlich beim Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief)

E.4.1. Einholen der Weisung des Versicherers

Vor Inanspruchnahme der Leistungen des Versicherers muss der Versicherungsnehmer die Weisungen des Versicherers einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit dies dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

E.4.2. Untersuchung, Belege

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen.

E.5. Zusätzlich beim Auslandsschaden-Schutz

E.5.1. Einholen der Weisung

Die Weisungen des Versicherers müssen vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs vom Versicherungsnehmer eingeholt werden, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgt werden, soweit es dem Versicherungsnehmer zumutbar ist.

E.5.2. Polizeiprotokoll

Der Versicherungsnehmer muss das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten lassen, sofern es dem Versicherungsnehmer möglich und zumutbar ist.

E.5.3. Europäischer Unfallbericht

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts melden.

E.5.4. Untersuchung, Belege

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen. Außerdem muss der Versicherungsnehmer die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5.5. Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Soweit der Versicherer Entschädigungsleistungen erbracht hat, sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an den Versicherer abzutreten.

Der Versicherungsnehmer muss

- seine Ansprüche gegenüber Dritten an den Versicherer abtreten, soweit der Versicherer die Ansprüche befriedigt oder befriedigt hat,
- den Versicherer bei Geltendmachung der Ansprüche unterstützen
- dem Versicherer erforderlichenfalls die Prozessführung überlassen.

E.6. Folgen einer Pflichtverletzung

E.6.1. Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine seiner in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, hat er keinen Versicherungsschutz. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.6.2. Ausnahme

Abweichend von E.6.1 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Pflicht arglistig verletzt.

E.6.3. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je Euro 2.500,- beschränkt.

E.6.4. Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Vorsatz

Hat der Versicherungsnehmer die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.2 und E.1.3 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben dem Versicherer gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je Euro 5.000,- pro Schadenfall.

E.6.5. Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.5.1.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.5.2.

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Anzeigepflicht nach E.2.3 oder seine Pflicht nach E.2.4, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des von ihm zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des

Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1. Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu den Pflichten des Versicherungsnehmers sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2. Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer zu.

F.3. Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

lst der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber kann sich der Versicherer auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1. Laufzeit des Versicherungsvertrags

G.1.1. Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrags des Versicherungsnehmers ergibt sich aus dem Versicherungsschein des Versicherungsnehmers.

G.1.2. Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht der Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen

G.1.3. Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

lst die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2. Zeitpunkt der verschiedenen Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers

G.2.1. Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam.

G.2.3. Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung seine Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu

lassen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats ab der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.4. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußert der Versicherungsnehmer das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1. auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.5. Zeitpunkt der Kündigung bei Verwendung einer neuen elektronischen Versicherungsbestätigung

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung oder eine Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.6. Kündigung bei Prämienerhöhung

Erhöht der Versicherer aufgrund seines Prämienanpassungsrechts die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Prämienerhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu der Zeitpunkt, zu dem die Prämienerhöhung wirksam geworden wäre. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Prämienerhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin.

G.2.7. Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB G.1.2. und erhöht sich die Prämie dadurch um mehr als 10 von Hundert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.8. Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändert der Versicherer seine Tarifstruktur nach K, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weist ihn auf sein Kündigungsrecht hin.

G.2.9. Kündigungsrecht bei einer Bedingungsänderung

Macht der Versicherer von seinem Recht zur Bedingungsanpassung nach K.4 bzw. K.5 Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weist den Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hin.

G.3. Zeitpunkt der Kündigung und Kündigungsgrund des Versicherers

G.3.1. Kündigung zum Ablauf

Der Versicherer kann den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2. Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der Versicherer ist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.3. Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherungsnehmer innerhalb

eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem er in der Kfz-Haftpflichtversicherung seine Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang der Kündigung beim Versicherungsnehmer wirksam. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilt, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kann der Versicherer in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats ab der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.4. Kündigung bei Nichtzahlung der Folgeprämie

Hat der Versicherungsnehmer eine ausstehende Folgeprämie trotz der Mahnung des Versicherers nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2. gezahlt, kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer die Folgeprämie sowie die Mahnkosten innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlt (siehe auch C.2.2.2.).

G.3.5. Kündigung bei Verletzung der Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Hat der Versicherungsnehmer eine seiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Kündigung die vollständige Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

G.3.6. Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB G.1.2. kann der Versicherer den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kann der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

G.3.7. Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 kann der Versicherer dem Erwerber gegenüber kündigen. Der Versicherer hat die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem er von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt hat. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4. Kündigung einzelner Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigt der Versicherer von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Kündigung mit, dass er mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden ist, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für den Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer von mehreren nur einen Vertrag kündigt.

Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5. Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6. Prämienabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht dem Versicherer die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Prämie anteilig zu.

G.7. Besonderheiten bei der Veräußerung des Fahrzeugs

G.7.1. Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußert der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Fahrerschutzversicherung.

G.7.2. Rechtsfolgen

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, die Prämie entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie er sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würde, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Die neue Prämie gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Prämienforderung

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr kann der Versicherer entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4. Anzeige der Veräußerung

Der Versicherungsnehmer und der Erwerber sind verpflichtet, dem Versicherer die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5. Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.4, G.2.5. und G.2.7. oder der Versicherer nach G.3.7. den Vertrag kündigen.

G.7.6. Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1. bis G.7.5. sind entsprechend anzuwenden, wenn das Fahrzeug des Versicherungsnehmers zwangsversteigert wird.

G.8. Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht dem Versicherer die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

H.1.1. Ruheversicherung

H.1.1.1. Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.1.2. Der Vertrag geht in eine prämienfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder der Versicherungsnehmer verlangt die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.1.3. Die Regelungen nach H.1.1.1. und H.1.1.2. gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.2. Umfang der Ruheversicherung

Mit der prämienfreien Ruheversicherung gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer für die Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand. Es wird auf den vereinbarten Selbstbehalt in der Teilkaskoversicherung verzichtet, sofern in der Zeit der Ruheversicherung ein Teilkaskoschaden eintritt.

H.1.3. Pflichten des Versicherungsnehmers bei der Ruheversiche-

Während der Dauer der Ruheversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage, Ausnahme: öffentliche Tiefgaragen) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzt er diese Pflicht, ist der Versicherer unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

H.1.4. Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

H.1.5. Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.6. Versichererwechsel während des Bestehens der Ruheversicherung

Meldet der Versicherungsnehmer das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung oder einer Versicherungsbestätigungs-Nummer eines anderen Versicherers wieder an, hat der Versicherer das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2. Saisonkennzeichen

H.2.1. Begriffsbestimmung

Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewährt der Versicherer den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2. Zeitraum

Außerhalb der Saison hat der Versicherungsnehmer Ruheversicherungsschutz nach H.1.1.

H.2.3. Versicherungsschutz

Für Fahrten außerhalb der Saison hat der Versicherungsnehmer innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3. Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1. Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z.B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2. Zulassungsfahrten (Begriff)

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

J. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

J.1. Beschwerdestellen

Die Zufriedenheit des Versicherungsnehmers (Verbraucher) ist dem Versicherer wichtig. Sollte der Versicherungsnehmer dennoch einmal nicht zufrieden sein, bietet der Versicherer die direkte Kontaktaufnahme zur Klärung der Angelegenheit an.

Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer folgende Möglichkeiten:

J.1.1. Versicherungsombudsmann

Wenn der Versicherungsnehmer als Verbraucher mit der Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist oder eine Verhandlung mit ihm nicht zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Ergebnis geführt hat, kann er sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0800 3696000; Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: beschwerde@janitos.de

J.1.2. Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit der Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Der Versicherungsnehmer möchte bitte beachten, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streiffälle nicht verbindlich entscheiden kann.

J.1.3. Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A 2 17 nutzen

J.2. Gerichtsstände

J.2.1. Klage des Versicherungsnehmers

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für den Geschäftssitz des Versicherers oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

J.2.2. Klage des Versicherers

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebs des Versicherungsnehmers befindet, wenn er den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat.

J.2.3. Verlegung von Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach J.2.2 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

K. Änderungen des Leistungsumfangs

K.1. Vertragliche Änderungen/ Tarifstruktur

K.1.1.

Der Versicherer ist berechtigt, insbesondere für die Bestimmungen für SF-Klassen, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis, Nutzungsart, Fahrzeugalter, Fahrzeugalter bei Erwerb, Anzahl der Vorschäden, GAP-Versicherung, Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief), Fahrerschutz, Rabattschutz, Auslandsschaden-Schutz, Kasko-Extra-Schutz, Postleitzahl des Halters, abweichender Halter, Tarifgruppe, Neupreis, Kraftstoffart, Geburtsdatum des Versicherungsnehmers (Alter), Führerscheinbesitzdauer, Anzahl der Sitzplätze, Motorleistung, Kaskoanbindung, Begleitetes Fahren, Zahlweise, Schadenfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung in Teilkaskoversicherung, Werkstattmanagement, Alter des jüngsten Fahrers oder Alter des ältesten Fahrers eine Änderung der sich aus dem Tarif ergebenden Prämie für die Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit zu veranlassen.

Ferner ist der Versicherer berechtigt, den Tarif für die Kraftfahrtversicherung mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge der Schadenund Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Gleichgewicht der Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wieder herzustellen. Dabei hat der Versicherer die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß Pflichtversicherungsgesetz veröffentlichte Gemeinschaftsstatistik und die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu berücksichtigen.

K 1 2

Dieses Recht gilt für alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an.

K.1.3.

Die Prämienerhöhung gemäß K.1.1. wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen alter und neuer Prämie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über seine Rechte informiert.

K.1.4.

Dies gilt für die Kaskoversicherung, den Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief) und den Auslandsschaden-Schutz entsprechend.

K.2. Regionalklassen, Typklassen und dynamische Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1.

Der Versicherer ist berechtigt, insbesondere Regionalklassen und Typenklassen zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden zum nächsten Versicherungsjahr wirksam.

K.2.2.

Richtet sich die Versicherungsprämie nach einem Merkmal, welches sich allein durch Zeitablauf regelmäßig ändert (z. B. Alter des Fahrzeugs, Alter des Versicherungsnehmers (Geburtsdatum des Versicherungsnehmers), jüngster Nutzer, ältester Nutzer und Dauer des Führerscheinbesitzes), wird während der Vertragslaufzeit eine Anpassung vorgenommen. Dadurch kann es zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragsanhebung kommen. Der angepasste Beitrag wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

K.3. Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach K.1. bis K.2. zu einer Prämienerhöhung, so steht dem Versicherungsnehmer nach G.2.6. ein Kündigungsrecht zu. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Prämienerhöhung führen.

K.4. Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist der Versicherer berechtigt, die Prämie zu erhöhen, wenn der Versicherer aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet wird, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen. Die Prämienerhöhung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Versicherungssummen gelten.

K.4.2.

G.2.9. gilt entsprechend.

K.5. Bedingungsanpassungen

Der Versicherer kann einzelne Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) oder der Tarifbestimmungen (TB) für die Kraftfahrt-Versicherung ergänzen oder ersetzen, wenn diese insbeson-

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende höchstrichterliche
- Rechtsprechung, den Versicherer bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbe-
- konkrete individuelle, den Versicherer bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Durch die geänderten Regelungen darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

K.5.2.

Die nach K.4.1. geänderten Regelungen werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versiche-rungsnehmer nicht innerhalb von 6 Wochen in Textform nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Die Erhöhung der Versicherungssteuer führt nicht zu einer Kündigungsmöglichkeit.

Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung Advanced (TB) Stand 01.10.2023

A. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, Zusatzhaftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland (Mallorca Police), Mobilitäts-Schutz-Versicherung (Schutzbrief) und Auslandsschaden-Schutz-Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind, gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Prämienteil (Tarif).

B. Zahlungsweise

B.1. Grundsatz

Die Prämien des Tarifs sind – soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist – Jahresprämien, die jährlich im Voraus zu entrichten sind

B.2. Zahlungsmöglichkeiten

Bei halbjährlicher Teilzahlung ist ein Zuschlag von 3 von Hundert und bei vierteljährlicher ist ein Zuschlag von 5 v.H. der Versicherungsprämie zu entrichten. Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen Teilzahlung beträgt Euro 12,--

Die vierteljährliche Zahlweise kann nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart werden.

Zusätzlich ist die Zahlweise gemäß H.24. der Tarifbestimmungen für die Tarifierung von Personenkraftwagen und Krafträdern relevant. Durch die Wahl der Zahlweise wird daher auch der Tarifbeitrag beeinflusst.

B.3. Saisonkennzeichen

Für Saisonkennzeichen wird keine Teilzahlung vereinbart. Die Mindestprämie für Saisonkennzeichen beträgt Euro 30,-

C. Versicherungssteuer

C.1. Grundsatz

In den vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien und Kosten ist die Versicherungssteuer enthalten.

Berechnungsweise

Der Vomhundertsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungsteuergesetz (VersStG). Er wird berechnet von der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Absatz 1 VersStG.

D. Unterjährige Verträge

Versicherungsdauer unter einem Jahr

Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird die Prämie anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet (pro rata temporis). Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß G.2. AKB, wird ebenfalls pro rata temporis abgerechnet.

D.2. Kurzzeitkennzeichen

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt die Mindestprämie Euro 80, –. Nach 5 Tagen erlischt der Versi-cherungsvertrag. Wird ein Kraftfahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen und bei der Janitos Versicherung AG versichert, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Vertrag einbezogen. Die Prämie wird angerechnet.

Saisonkennzeichen

Beginn

Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (H.2. AKB.)

Fälligkeit

Die erste Prämie ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig. Die Mindestdauer beträgt 2 Mo-

E.3. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2.AKB), nimmt der Versicherer bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach K.3.3. nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt

Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

Allgemeines F.1.

Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Prämienberechnung, berechnet der Versicherer die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämiensenkung oder zu einer Prämienerhöhung führen. Die Merkmale zur Prämienberechnung sind dem Versicherungsschein unter der Überschrift "Versichertes Fahrzeug", "Weitere Tarifmerkmale" bzw. "Tarifmerkmale" zu entnehmen. Die Schadenfreiheitsklassen sowie die Typ- und Regionalklassen sind im Versicherungsschein in der jeweiligen Deckung (Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung) enthalten.

Auswirkung auf die Prämie

Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Veränderung.

F.3. Rechte des Versicherers

F 3 1

Der Versicherer ist berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung die Regelungen für die

- Regionalklassen
- Typklassen

zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Der Versicherer ist ebenfalls berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kaskoversicherung die Regelungen für

- die Tarifgruppen
- die Schaden- und Freiheitsklassen
- die jährliche Kilometer-Fahrleistung in tausender Schritten
- den Nutzerkreis
- das Fahrzeugalter
- das Fahrzeugalter bei Erwerb
- das Alter des jüngsten Fahrers das Alter des ältesten Fahrers
- die Anzahl der Vorschäden
- die GAP-Versicherung
- den abweichenden Halter
- Fahrerschutz Rabattschutz
- die Deckungsart
- die Postleitzahl des Fahrzeughalters
- Nutzungsart
- Neupreis
- Werkstattmanagement
- Kraftstoffart
- Geburtsdatum des Versicherungsnehmers Führerschein
- Anzahl der Sitzplätze
- Kaskoanbindung Begleitetes Fahren
- Zahlweise
- Schadenfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Teilkaskoversicherung
- Motorleistung
- Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief)
- Auslandsschaden-Schutz
- Kasko-Extra-Schutz

zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

F.3.2.

Änderungen nach F.3.1. finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor Inkrafttreten mitteilt und ihn über sein Kündigungsrecht nach K.1.3 AKB belehrt.

F.4. Leistungsort der Prämie

Der Leistungsort für die Zahlung der Prämie ist der jeweilige Wohnsitz des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer hat jedoch auf seine Gefahr und seine Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln.

G. Objektive Gefahrenmerkmale

G.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

G.1.1. Zuordnung

- G.1.2. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze oder Nutzlast sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen
 - G.1.2.1. Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.
 - G.1.2.2. Nicht besetzt
 - G.1.2.3. Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.
 - G.1.2.4. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
 - G.1.2.5. Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).
 - G.1.2.6. Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 PBefG).
 - G.1.2.7. Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Absatz 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i.d.F. vom 21. Juli 1969 – BGBI I S. 875).
 - G.1.2.8. Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.
 - G.1.2.9. Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.
 - G.1.2.10. Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.
 - G.1.2.11. Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.
- G.1.2.12. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer

vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

G.1.2.13. LKW bis 3,5t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5t.

G.1.3. Mehrere Verwendungsmöglichkeiten

Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Güterfahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. G.1.2.9.-G.1.2.10) verwendet, so richtet sich die Prämie nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht eine "besondere Bedingung" vereinbart ist.

G.1.4. Einstufungsmöglichkeiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder einem von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer – unbeschadet seiner Rechte gemäß D. und E. AKB – berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Prämienzuschlag von 100 von Hundert zu erheben.

G.1.5. Besonderheit - Anhänger -

Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass die Prämie für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

G.2. Regionalklassen

G.2.1. Voraussetzungen

Die Prämien für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und der Kaskoversicherung – unbeschadet der Regelungen in G.1. bis G.2. – nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

G.2.1.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen für PKW:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 78,3
2	78,3 bis unter 84,4
3	84,4 bis unter 88,8
4	88,8 bis unter 92,8
5	92,8 bis unter 97,1
6	97,1 bis unter 101,2
7	101,2 bis unter 105,6
8	105,6 bis unter 110,5
9	110,5 bis unter 115,7
10	115,7 bis unter 122,4
11	122,4 bis unter 130,4
12	ab 130,4

G.2.1.2. In der Vollkaskoversicherung gibt es folgende Regionalklassen für PKW:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 87,2
2	87,2 bis unter 92,1
3	92,1 bis unter 96,1
4	96,1 bis unter 99,9
5	99,9 bis unter 104,1
6	104,1 bis unter 109,6
7	109,6 bis unter 116,3
8	116,3 bis unter 134,1
9	ab 134,1

G.2.1.3. In der Teilkaskoversicherung gibt es folgende Regionalklassen für PKW:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 68,1
2	68,1 bis unter 74,1
3	74,1 bis unter 79,1
4	79,1 bis unter 83,4
5	83,4 bis unter 88,6
6	88,6 bis unter 95,0
7	95,0 bis unter 100,8
8	100,8 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 114,2
10	114,2 bis unter 122,4
11	122,4 bis unter 131,5
12	131,5 bis unter 140,5
13	140,5 bis unter 151,1
14	151,1 bis unter 165,4
15	165,4 bis unter 182,6
16	ab 182,6

G.2.1.4. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gibt es folgende Regionalklassen für Krafträder:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 83,9
2	83,9 bis unter 93,5
3	93,5 bis unter 102,0
4	102,0 bis unter 117,2
5	117,2 bis unter 147,4
6	ab 147,4

G.2.1.5. In der Teilkaskoversicherung gibt es folgende Regionalklassen für Krafträder:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	Unter 49,4
2	49,4 bis unter 62,2
3	62,2 bis unter 78,3
4	78,3 bis unter 100,5
5	100,5 bis unter 141,2
6	141,2 bis unter 196,4
7	196,4 bis unter 391,5
8	ab 391,5

G.2.2. Änderung der Zuordnung einer Region

G.2.2.1. Zuständigkeit

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Kaskoversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen

Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – bei Personenkraftwagen die Indexwerte des Schadenbedarfs der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen G.2. zugeordnet.

G.2.2.2. Voraussetzung der Änderung

Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. der Region die in G.2.1.1. - G.2.1.3. festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

G.2.2.3. Zeitpunkt der Änderung

Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach G.2.2.2. bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrags in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und die neue Prämie werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

G.2.2.4. Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region gemäß G.2.2.2., dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienerhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von G.2.2. sowie K AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

G.2.3. Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsel

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das versicherte Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich die Prämie ab Zeitpunkt der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

G.3. Typklassen

G.3.1. Typklasse

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in den Kaskoversicherungen richtet sich nach dem Typ des Fahrzeugs. Die Einstufung kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

G.3.2. Einstufungsermittlung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in den Kaskoversicherungen zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen – für jede Deckungsart getrennt – die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in G.3.2.1 -G.3.2.3. genannten Typklassen zugeordnet.

G.3.2.1. Typklassen Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbe	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter	
10	0,0	49,5	
11	49,5	61,9	
12	61,9	71,6	
13	71,6	79,8	
14	79,8	86,6	
15	86,6	92,0	
16	92,0	97,7	
17	97,7	103,7	
18	103,7	110,4	
19	110,4	118,0	

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
20	118,0	125,4
21	125,4	133,3
22	133,3	144,0
23	144,0	165,4
24	165,4	196,0
25	196,0	und mehr

G.3.2.2. Typklassen Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse Schadenbedarfsindexpu		fsindexpunkte
	von	bis unter
10	0,0	39,5
11	39,5	53,1
12	53,1	62,7
13	62,7	69,0
14	69,0	74,3
15	74,3	80,2
16	80,2	88,3
17	88,3	96,8
18	96,8	105,5
19	105,5	116,5
20	116,5	125,2
21	125,2	135,9
22	135,9	145,3
23	145,3	156,2
24	156,2	169,6
25	169,6	184,3
26	184,3	206,3
27	206,3	232,3
28	232,3	276,4
29	276,4	330,1
30	330,1	377,5
31	377,5	438,7
32	438,7	516,6
33	516,6	696,7
34	696,7	und mehr

G.3.2.3. Typklassen Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung werden die Fahrzeugtypen aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
10	0,0	36,4
11	36,4	47,5
12	47,5	56,3
13	56,3	65,3
14	65,3	75,2
15	75,2	87,5
16	87,5	97,2
17	97,2	109,7
18	109,7	122,2
19	122,2	133,6
20	133,6	147,8
21	147,8	166,4
22	166,4	183,6
23	183,6	210,9
24	210,9	241,7

Typklasse	Schadenbedarfsindexpunkte	
	von	bis unter
25	241,7	271,8
26	271,8	306,7
27	306,7	354,9
28	354,9	416,5
29	416,5	487,0
30	487,0	628,8
31	628,8	763,9
32	763,9	975,5
33	975,5	und mehr

G.3.3. Änderungsvoraussetzung

Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in G.3.2.1. - G.3.2.3. festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschriften hat

G.3.4. Zeitpunkt der Änderung

Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach G.3.2.1. bis G.3.2.3., bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und die neue Prämie werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

G.3.5. Kündigungsrecht

Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß G.3.4., dass sich die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Prämienerhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Prämienunterschiedes werden Änderungen aufgrund von G.3. sowie K AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

G.3.6. Sonder-Kraftfahrzeuge

Für Personenkraftwagen, die nicht im Typklassenverzeichnis aufgeführt oder nicht mit der serienmäßigen Motorleistung ausgestattet sind, erfolgt die Festsetzung der Prämie individuell durch den Versicherer. Im Übrigen gelten die Regelungen von G.3.1. bis G.3.5. entsprechend.

H. Subjektive Gefahrenmerkmale

H.1. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den individuellen Gefahrenmerkmalen Berufsgruppen, jährliche Fahrleistung, Fahrzeugalter, Fahrzeugalter bei Erwerb, Anzahl der Vorschäden, abweichender Halter, Werkstattmanagement, Neupreis, Nutzungsart, Kraftstoffart, Geburtsdatum, Führerscheinerwerb, Kaskoanbindung, Begleitetes Fahren, Zahlweise, Schadenfreiheitsklasse der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Teilkasko, Bestehen einer GAP-, Fahrerschutz-, Mobilitäts-Schutz-, Auslandsschaden-Schutz-, Kasko-Extra-Schutz- oder Rabattschutzversicherung sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden – unbeschadet der Regelung in K.6. - die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers bzw. die versicherte Gefahr betreffend erfüllt sind. Bei der Zuordnung zu den individuellen Tarifmerkmalen Nutzerkreis, abweichender Halter, Alter des jüngsten Fahrers, Alter des ältesten Fahrers, Begleitetes Fahren, werden – unbeschadet der Regelung in K.6. – die im Tarif vorgesehenen Tarifmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Nutzers erfüllt

Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

H.2. Berufsgruppen (Tarifgruppen)

H.2.1. Tarifgruppe B

H.2.1.1. Voraussetzungen

Die Prämien der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die zugelassen sind auf

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen w\u00fcrden, und
 - wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 v. H. beteiligt sind oder
 - bb) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzwecke der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes:
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter H.2.1.1a) bis H.2.1.1.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in H.2.1.1.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f) oder H.2.1.1.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen bzw. Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f), H.2.1.1.g) oder H.2.1.1.h) erfüllt haben;
- Lebens- und Ehepartner sowie Kinder von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Ziffern H.2.1.1.f), H.2.1.1.g) oder H.2.1.1.h). erfüllen. Voraussetzung ist, dass die vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben.

H.2.2. Tarifgruppe F

H.2.2.1. Voraussetzungen

Die Prämien der Tarifgruppe F gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und Kaskoversicherung für die Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, bei denen der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er

- H.2.2.2. als Angestellter oder als freiberuflich tätige Person bei einer Versicherungsgesellschaft, Finanzdienstleistung oder einem Kreditinstitut tätig ist.
- H.2.2.3. Rentner ist, sofern er die Voraussetzungen von H.2.2.1. unmittelbar vor Renteneintritt erfüllt hat und nichtanderweitig berufstätig ist.
- H.2.2.4. Lebens- und Ehepartner oder Kind eines F-Tarifberechtigten, sofern die Anschrift mit der des F-Tarifberechtigten identisch ist.

H.2.3. Tarifgruppe Akademiker

H.2.3.1. Voraussetzungen

Die Prämien der Tarifgruppe Akademiker gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht und Kaskoversicherung für die Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, bei denen der Versicherungsnehmer den Nachweis über seinen Hochschulabschluss erbringt.

H.2.4. Tarifgruppe N

Für die Versicherung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nicht unter H.2.1.-H.2.3. fallen, gelten die Prämien der Tarifgruppe N.

H.2.5. Einstufung

Eine Zuordnung zu den Tarifgruppen B, F oder Akademiker erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach H.2.1. -H.2.3. nachgewiesen sind. Werden die Voraussetzungen weder für die Tarifgruppen B, F oder Akademiker erfüllt, so wird dem Vertrag die Tarifgruppe N zugrunde gelegt.

Werden die Voraussetzungen zu mehreren Tarifgruppen gemäß H.2.1. bis H.2.3. erfüllt, so gilt bei der Wahl der Berufsgruppe folgende Rangfolge:

- 1. Tarifgruppe B
- 2. Tarifgruppe F
- 3. Tarifgruppe Akademiker

H.3. Jährliche Fahrleistung

H.3.1. Voraussetzung

Die Prämien für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung.

H.3.2. Tabelle

Es gelten folgende 8 Fahrleistungsklassen, welche der Versicherer für die versicherten Fahrzeuge festlegt:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung	
1	bis 6.000 km	
2	bis 9.000 km	
3	bis 12.000 km	
4	bis 15.000 km	
5	bis 20.000 km	
6	bis 25.000 km	
7	bis 30.000 km	
8	über 30.000 km	

Die jährliche Fahrleistung wird in vollen tausend Kilometern erfasst. Es gilt grundsätzlich die Aufrundungsregelung auf volle tausend Kilometer.

Eine unbegrenzte oder unbekannte Fahrleistung entspricht der Fahrleistungsklasse 8.

Für Saisonverträge findet die jährliche Fahrleistung keine Anwendung.

H.3.3. Anzeigepflicht während der Laufzeit

Wenn der Versicherungsnehmer absieht oder feststellt, dass die jährliche Fahrleistung der vereinbarten Fahrleistungsklasse innerhalb der laufenden Versicherungsperiode überschritten wird, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Unabhängig von der Aufforderung des Versicherers nach J.2.3. der Tarifbestimmungen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Kilometerstand des versicherten Fahrzeuges bei Antragsstellung bzw. Änderung der jährlichen Fahrleistung sowie im Schadenfall anzuzeigen.

H.3.4. Prämienänderungszeitpunkt

Die Änderung gemäß J.2.2. erfolgt zum Mitteilungsdatum.

H.4. Nutzerkreis

H.4.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Nutzerkreis und der Nutzerklasse des Fahrzeuges. Fehlen für die Zuordnung des Vertrages zu einer Nutzerklasse erforderliche Angaben, gilt die Nutzerklasse 3 als vereinbart.

H.4.2. Tabelle

Es gelten folgende 3 Nutzerklassen:

Nutzerklasse	Nutzer
1	nur Versicherungsnehmer
2	Versicherungsnehmer und Part- ner
3	Firmen / Beliebige

H.4.3. Begriffsbestimmungen

H.4.3.1. Der Versicherungsnehmer kann jede natürliche Person sein.

H.4.3.2. Die juristische Person ist eine rechtlich geregelte soziale Organisation, der die geltende Rechtsordnung eine eigene allgemeine Rechtfähigkeit zuerkennt, so dass sie unabhängig von ihrem Mitgliederbestand selbst Träger von Rechten und Pflichten ist. Die juristische Person wird dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.

H.4.3.3. Partner sind Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

H.4.3.4. Firma (§ 17 HGB) ist der Name des Kaufmanns, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt, nicht dagegen auch das Unternehmen. Für ihre Gestaltung gelten feste Regeln (§§ 18 ff. HBG).

H.4.4. Nutzerkreiserweiterung bei Reisen

Soll auf Wunsch des Versicherungsnehmers ein anderer Fahrer während der Reise mitversichert werden, muss dies dem Versicherer vor Antritt der Reise angetragen werden.

Mitzuteilen sind außerdem der Name des Fahrers sowie Zeitpunkt und Dauer der Reise. Diese Erweiterung ist nur ein Mal je Versicherungsjahr für maximal 4 Wochen prämienfrei möglich.

H.4.5. Ausnahme

Ohne Auswirkung auf die Prämie und die Anzeigepflicht bleiben Fahrten eines Kfz-Reparateurs in Ausübung seiner Dienste sowie Fahrten anlässlich eines medizinischen Notfalls. Die Fahrunsicherheit in Folge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

H.5. Nutzungsart

H.5.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen richtet sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der Nutzungsart des Fahrzeuges.

H.5.2. Tabelle

Es sind folgende Nutzungsarten möglich:

Nutzerklasse	Nutzer
1	ausschließlich privat
2	überwiegend privat
3	überwiegend geschäftlich
4	ausschließlich geschäftlich

H.5.3. Definition der Nutzungsarten

H.5.3.1. ausschließlich privat

Eine ausschließlich private Nutzung liegt vor, sofern das Fahrzeug nur zu privaten Zwecken genutzt wird.

Fahrten vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte und zurück werden ebenfalls als private Nutzung anerkannt.

H.5.3.2. überwiegend privat

Eine überwiegend private Nutzung liegt vor, sofern das Fahrzeug mindestens zu 51% privat genutzt wird.

Fahrten vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte und zurück werden als private Nutzung anerkannt.

H.5.3.3. überwiegend geschäftlich

Eine überwiegend geschäftliche Nutzung liegt vor, sofern das Fahrzeug mindestens zu 50% geschäftlich genutzt wird. Fahrten vom Wohnsitz zur Arbeitsstätte und zurück werden als private Nutzung anerkannt.

H.5.3.4. ausschließlich geschäftlich

Eine ausschließlich geschäftliche Nutzung liegt vor, sofern das Fahrzeug nur zu geschäftlichen Zwecken genutzt.

H.6. Fahrzeugalter

Der Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Fahrzeugalter (Erstzulassung). Das Fahrzeugalter wird aus der Differenz des Kalenderjahres

- bei Vertragsbeginn,
- bei Vertragsänderungen und
- zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs be-

H.7. Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Fahrzeugalter bei Erwerb (erstmalige Zulassung auf den Versicherungsnehmer). Das Fahrzeugalter bei Erwerb wird aus der Differenz des Kalenderjahres der Zulassung auf den Versicherungsnehmer und dem Kalenderjahr der Erstzulassung des versicherten Fahrzeugs berechnet.

H.8. Alter des jüngsten Fahrers

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des jüngsten Fahrers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer das Geburtsdatum des jüngsten Fahrers anzugeben.

Der Versicherer berechnet das Alter des jüngsten Fahrers aus dem Geburtsdatum des jüngsten Fahrers nach der Anzahl der vollendeten Lebensiahre:

- , – bei Vertragsbeginn,
- bei Vertragsänderungen und
- zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres

Bei Wahl des Nutzerkreises Beliebige (Nutzerklasse 3) kann davon abweichend auf Beantragung durch den Versicherungsnehmer ein fester Altersbereich (jüngster und ältester Fahrer) ohne dynamische/automatische Anpassung der jeweiligen Alter vereinbart werden.

H.9. Alter des ältesten Fahrers

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Alter des ältesten Fahrers.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer das Geburtsdatum des ältesten Fahrers anzugeben.

Der Versicherer berechnet das Alter des ältesten Fahrers aus dem Geburtsdatum des ältesten Fahrers nach der Anzahl der vollendeten Lebensjahre:

- bei Vertragsbeginn,
- bei Vertragsänderungen und
- zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres

Bei Wahl des Nutzerkreises Beliebige (Nutzerklasse 3) kann davon abweichend auf Beantragung durch den Versicherungsnehmer ein fester Altersbereich (jüngster und ältester Fahrer) ohne dynamische/automatische Anpassung der jeweiligen Alter vereinbart werden.

H.10. Anzahl der Vorschäden

H 10 1 Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Fahrzeugen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung richtet sich nach der Gesamtanzahl (Summe) der Vorschäden in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) in den letzten 2 Jahren, soweit eine Vorversicherung bestanden hat. In Fällen ohne Vorversicherer findet dieses Merkmal keine Berücksichtigung.

H.10.2. Tabelle

Es gelten folgende 3 Vorschadenklassen:

Vorschadenklasse	Anzahl der Vorschäden (Kfz- Haftpflicht, Voll- und Teilkasko) in den letzten 2 Jahren
1	0
2	1
3	2 und mehr

H.11. GAP Versicherung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Vollkaskoversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug eine GAP Versicherung besteht.

H.12. Abweichender Halter

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Kaskoversicherung richtet sich danach, ob das versicherte Kraftfahrzeug allein auf den Versicherungsnehmer zugelassen ist. Ist der alleinige Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig Halter des versicherten Kraftfahrzeuges (Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer und Halter), wird ein im Tarif festgelegter Prämienzuschlag erhoben.

Ist der abweichende Halter

- ein (Lebens-)Partner,
- ein Firmenverbund (Halter/Versicherungsnehmer),
- ein Werksangehöriger,
- ein behindertes Kind,
- ein behindertes Elternteil,
- ein Leasinggeber,
- ein Geschäftsführer/Gesellschafter/Inhaber

des Versicherungsnehmers, wird kein Prämienzuschlag erhoben.

H.13. Neupreis

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem ehemaligen Neupreis (Gesamtneupreis inkl. Mehrwertsteuer) des Fahrzeuges.

H.14. Fahrerschutz

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug eine Fahrerschutzversicherung besteht.

H.15. Rabattschutz

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug eine Rabattschutzversicherung besteht.

H.16. Werkstattmanagement

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kaskoversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug das Werkstattmanagement vereinbart wurde.

Für Personenkraftwagen mit der Kraftstoffart Hybrid oder Elektro kann das Werkstattmanagement nicht vereinbart werden.

H.17. Kraftstoffart

H.17.1. Voraussetzung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Kraftstoffart (bzw. Energiequelle) des versicherten Fahrzeugs.

H.17.2. Tabelle

- Benzin
- Diesel
- Hybrid
- Elektro
- Gas
- Sonstige

H.17.3. Begriffsbestimmung

Hybrid: Im Sinne dieser Tarifbestimmungen ein Fahrzeug, welches mindestens von einem Elektromotor sowie einem weiteren Energiewandler angetrieben wird und Energie sowohl aus seinem elektrischen Speicher (Akku) als auch einem zusätzlich mitgeführten Kraftstoff bezieht.

Sonstige: Soweit keine der anderen Kraftstoffarten gemäß H.17.2. genau zutreffen. Hierunter fallen beispielsweise Fahrzeuge, die mit bivalentem Kraftstoff, also 2 verschiedenen Kraftstoffarten (z.B. Gas und Benzin), oder Wasserstoff betrieben werden.

H.18. Geburtsdatum des Versicherungsnehmers

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträder in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach dem Geburtsdatum (Alter) des Versicherungsnehmers.

Der Versicherer berechnet das Alter des Versicherungsnehmers nach der Anzahl der vollendeten Lebensjahre:

- bei Vertragsbeginn,
- bei Vertragsänderungen und
- zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres

H.19. Führerschein

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträder in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Dauer, die der Versicherungsnehmer im Besitz des Führerscheins ist. Maßgeblich ist der Führerschein, der zum Führen des versicherten Fahrzeugs erforderlich ist.

Der Versicherer berechnet die Führerscheinbesitzdauer (vollendete Jahre des Führerscheinbesitzes):

- bei Vertragsbeginn,
- bei Vertragsänderungen und
- zu Beginn jeden neuen Versicherungsjahres

H.20. Anzahl der Sitzplätze

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Anzahl der Sitzplätze (einschließlich des Fahrersitzes) des versicherten Fahr-

H.21. Kaskoanbindung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich nach der Kaskoanbindung

- ausschließlich Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung mit Teilkaskoversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung mit Vollkaskoversicherung

H.22. Begleitetes Fahren

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich danach ob ein Fahrer unter 23 Jahren, welcher den versicherten PKW nutzt, erfolgreich am "Begleiteten Fahren" gemäß § 48a Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen hat.

H.23. Postleitzahl des Halters

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Postleitzahl des Fahrzeughalters.

H.24. Zahlweise

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Zahlweise.

Klasse	Zahlweise
1	jährlich
2	halbjährlich
3	vierteljährlich

H.25. Schadenfreiheit der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Teilkasko

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Teilkaskoversicherung richtet sich nach der Schadenfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Beitragssätze der Kfz-Haftpflichtversicherung finden hierbei keine Anwendung in der Teilkaskoversicherung.

H.26. Motorleistung

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung richtet sich nach der Motorleistung.

H.27. Mobilitäts-Schutz (Schutzbrief)

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträder in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug Mobilitätsschutz besteht. Auf die Prämie für den Mobilitäts-Schutz findet die Schadenfreiheitsklasse keine Anwendung.

H.28. Auslandsschaden-Schutz

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug Auslandsschaden-Schutz besteht. Auf die Prämie für den Auslandsschaden-Schutz findet die Schadenfreiheitsklasse keine Anwendung.

H.29. Kasko-Extra-Schutz

Die Prämie für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen in der Vollkaskoversicherung richtet sich danach, ob für das Fahrzeug Kasko-Extra-Schutz besteht.

J. Mitteilungspflicht des Versicherungsnehmers

J.1. Allgemein

Die Zuordnung zu den objektiven und/oder subjektiven Tarifmerkmalen (G/H TB) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

J.2. Mitteilungspflicht zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

J.2.1. Anzeigepflicht von Veränderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Tarifmerkmale" aufgeführten Merkmals zur Prämienberechnung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich in Textform anzeigen.

J.2.2. Änderungen von Merkmalen zur Prämienberechnung

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags eins der objektiven und/oder subjektiven Tarifmerkmale in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Kaskoversicherung, die zur Prämienberechnung dienen, berechnet der Versicherer die Prämie neu. Dies kann zu einer Prämiensenkung oder zu einer Prämienerhöhung führen.

Die neue Prämie gilt ab dem Tag der Änderung.

J.2.3. Überprüfung der Merkmale zur Prämienberechnung

Der Versicherer ist berechtigt, zu überprüfen, ob die beim Versicherungsnehmer berücksichtigten Merkmale zur Prämienberechnung zutreffen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen.

J.2.4. Folgen von unzutreffenden Angaben

J 2 4 1

Hat der Versicherungsnehmer unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

J.2.4.2.

Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich unzutreffende Angaben beim Vertragsschluss gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerhöhung eine Vertragsstrafe bei Vertragsschluss in Höhe von 100 von Hundert und während der Laufzeit in Höhe von 50 von Hundert auf die Prämie für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer von der Änderung der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

J.2.5. Folgen von Nichtangaben

Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für den Versicherungsnehmer ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir den Versicherungsnehmer in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- und der Versicherungsnehmer auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreicht.

K. Schadenfreiheitsrabatt-System

K.1. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

Die Prämien in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich nach den Schadenfreiheitsklassen und dem sich daraus ergebenden Prämiensatz aufgrund des Schadenverlaufs des Versicherungsnehmers.

Siehe dazu die nachfolgenden Tabellen:

K.1.1. Personenkraftwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs:

Fünfzig und mehr Kalenderjahre	SF 50
neunundvierzig Kalenderjahre	SF 49
achtundvierzig Kalenderjahre	SF 48
siebenundvierzig Kalenderjahre	SF 47
sechsundvierzig Kalenderjahre	SF 46
fünfundvierzig Kalenderjahre	SF 45
vierundvierzig Kalenderjahre	SF 44
dreiundvierzig Kalenderjahre	SF 43
zweiundvierzig Kalenderjahre	SF 42
einundvierzig Kalenderjahre	SF 41
vierzig Kalenderjahre	SF 40
neununddreißig Kalenderjahre	SF 39
achtunddreißig Kalenderjahre	SF 38
siebenunddreißig Kalenderjahre	SF 37
sechsunddreißig Kalenderjahre	SF 36
Fünfunddreißig Kalenderjahre	SF 35
Vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31
dreißig Kalenderjahre	SF 30
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29
Achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27
sechsundzwanzig Kalenderjahre	SF 26
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25

vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

K.1.2. Krafträder

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs

zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

K.2. Einstufungsmodifikationen

K.2.1. Beginn

K.2.1.1. Beginn vom 2.1. bis zum 1.7. eines Kalenderjahres

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahrs für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß K.1 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestufter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 weitergestuft.

Bei den restlichen SF-Klassen erfolgt auch eine Weiterstufung, sofern die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

K.2.1.2. Rückdatierung

Eine Rückdatierung auf den 1.1. oder 1.7. des jeweiligen Kalenderjahres kann nur vereinbart werden, wenn das Zulassungsdatum nicht mehr als 3 Monate entfernt liegt.

K.2.2. Vorversicherer

K.2.2.1. Ohne Vorversicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages von Kraftfahrzeugen (nicht Anhänger) ohne anrechenbare Vorversicherung wird der Versicherungsvertrag wie folgt eingestuft.

a) Personenkraftwagen

aa) Führerscheinregelung

Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder der Schweiz erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Personenkraftwagen, Campingfahrzeugen, Krafträdern oder von Klein- bzw. Leichtkrafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist auf Anforderung durch Vorlage des Originals oder Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen

bb) Sondereinstufung für Fahranfänger

Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, sofern für einen Elternteil des Versicherungsnehmers eine Kraftfahrtversicherung bei der Janitos Versicherung AG für einen PKW besteht.

 Erfüllt der Versicherungsnehmer keine der Voraussetzungen von K.2.2.1.a) aa) oder K.2.2.1 a) bb) erfolgt die Einstufung in die Klasse 0.

K.2.2.2. Anrechenbarer Vorversicherer

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags unter Angabe einer anrechenbaren Vorversicherung wird der Schadenverlauf des Vorvertrags übernommen. Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung können nur zusammen übernommen werden. Das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, ist ein PKW, Leichtkraftrad, Kraftrad, Campingfahrzeug, Lieferwagen (Lkw bis 3,5t zulässige Gesamtmasse), Taxi, Mietwagen, Lkw/Zugmaschine im Werkverkehr, Lkw/Zugmaschine im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibus oder Abschleppwagen.

Die Übernahme eines Schadenverlaufs ist unter K.6. geregelt.

K.2.3. Zweitfahrzeugregelung

K.2.3.1. Die Einstufung des Zweitfahrzeuges ist identisch mit der Einstufung des Erstfahrzeuges.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für Zweitfahrzeuge erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse analog des Erstfahrzeuges. Maßgebend sind die tatsächlich schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs.

a) Voraussetzungen

- aa) Für den künftig antragenden Versicherungsnehmer besteht bereits bei der Janitos Versicherung AG der Vertrag für das Erstfahrzeug bzw. das Erstfahrzeug wird ab dem nächsten 1.1. über die Janitos Versicherung AG versichert und der entsprechende Antrag liegt vor.
- bb) Bei dem Erst- und Zweitfahrzeug handelt es sich um Personenkraftwagen.
- cc) Versicherungsnehmer des Erst- und Zweitfahrzeuges sind identisch.
- dd) Versicherungsnehmer ist sowohl für das Erst- als auch für das Zweitfahrzeug eine Privatperson (keine Firmen) und mindestens 23 Jahre alt.
- ee) Der Versicherungsnehmer ist alleiniger Nutzer und Halter vom Erst- und Zweitfahrzeug. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben. Der Versicherungsnehmer ist auch Halter des Fahrzeugs. Eine Vereinbarung über einen abweichenden Halter ist nicht möglich, aber eine abweichende Halteranschrift.

b) Veränderung

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer informiert (nicht anlässlich eines Schadeneintritts), dass die Voraussetzungen für die Zweitfahrzeugregelung nicht erfüllt werden, wird dem Vertrag die Schadenfreiheits-/Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitfahrzeugregelung ermittelt wird. Die Änderung erfolgt mit Kenntnisnahme des Versicherers. Die Zweitfahrzeugregelung gemäß K.2.3. kann frühestens zum nächsten 1.1 des folgenden Jahres wieder eingeschlossen werden. Der Ausschluss der Zweitfahrzeugregelung gilt für mindestens 6 Monate.

K.2.3.2. Die Einstufung des Zweitfahrzeuges ist identisch mit der Einstufung des Erstfahrzeuges max. SF 10.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für das Zweitfahrzeug erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung die

Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse analog des Erstfahrzeuges, aber maximal in die Schadenfreiheitsklasse SF 10, sofern das Fahrzeug von weiteren Nutzern genutzt wird. Maßgebend sind die tatsächlich schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs.

a) Voraussetzung

- Für den künftig antragenden Versicherungsnehmer besteht bereits bei der Janitos Versicherung AG der Vertrag für das Erstfahrzeug, bzw. das Erstfahrzeug wird ab dem nächsten 1.1. über die Janitos Versicherung AG versichert und der entsprechende Antrag liegt vor.
- bb) Bei dem Erst- und Zweitfahrzeug handelt es sich um Personenkraftwagen.
- cc) Versicherungsnehmer und Halter des Erst- und Zweitfahrzeuges sind identisch. Der Halter und die Halteranschrift dürfen vom Versicherungsnehmer abweichen, sofern es sich um den Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers handelt.
- dd) Der bzw. die Nutzer des Erst- und Zweitfahrzeuges müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- ee) Versicherungsnehmer sowohl für das Erstfahrzeug als auch für das Zweitfahrzeug sind Privatpersonen (keine Firmen) und mindestens 23 Jahre alt. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

b) Veränderung

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer informiert (nicht anlässlich eines Schadeneintritts), dass die Voraussetzungen für die Zweitfahrzeugregelung nicht erfüllt werden, wird der Vertrag der Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitfahrzeugregelung ermittelt wird, und zwar ab Kenntnis durch den Versicherer. Die Zweitfahrzeugregelung kann frühestens zum nächsten 1.1. wieder eingeschlossen werden.

K.2.3.3. Einstufung für Krafträder

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrags für Zweitfahrzeuge erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse SF 2.

a) Voraussetzung

Das Erstfahrzeug ist ein Personenkraftwagen und ist mindestens in SF 2 eingestuft. Maßgebend sind die tatsächlich schadenfreien Jahre des Erstfahrzeugs.

- Für den künftig antragenden Versicherungsnehmer besteht bereits bei der Janitos Versicherung AG der Vertrag für das Erstfahrzeug, bzw. das Erstfahrzeug wird ab dem nächsten 1.1. über die Janitos Versicherung AG versichert und der entsprechende Antrag liegt vor.
- bb) Versicherungsnehmer und Halter des Erst- und Zweitfahrzeuges sind identisch. Der Halter und die Halteranschrift dürfen vom Versicherungsnehmer abweichen, sofern es sich um den Ehe- oder Lebenspartner des Versicherungsnehmers handelt.
- cc) Der bzw. die Nutzer des Erstfahrzeuges und Zweitfahrzeuges müssen mindestens 23 Jahre alt sein.
- dd) Versicherungsnehmer sowohl für das Erstfahrzeug als auch für das Zweitfahrzeug sind Privatpersonen (keine Firmen) und mindestens 23 Jahre alt. Diesbezüglich gibt es keine Ausnahmen, auch nicht für Ehepartner oder Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.

b) Veränderung

Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer informiert (nicht anlässlich eines Schadeneintritts), dass die Voraussetzungen für die Zweitfahrzeugregelung nicht erfüllt werden, wird der Vertrag der Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitfahrzeugregelung ermittelt wird, und zwar ab Kenntnis durch den Versicherer. Die Zweitfahrzeugregelung kann frühestens zum nächsten 1.1. wieder eingeschlossen werden.

K.2.3.4. Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern der Nutzerkreis geändert werden soll. Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Bestimmung, so ist der Versicherer

berechtigt, in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung von Beginn der laufenden Versicherungsperiode an die höhere Prämie ohne Berücksichtigung des Zweitfahrzeugtarifes anzufordern. Der Vertrag wird dann der Schadenfreiheits-/Schadenklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Einstufung ermittelt wird.

K.2.3.5. Rückstufung

Maßgebend für die Rückstufung im Schadenfall sind die unter K normierten Regelungen. Die Schadenrückstufung erfolgt sowohl aus der erweiterten Schadenfreiheitsklasse als auch aus der tatsächlichen Schadenfreiheitsklasse

K.2.3.6. Weitergabe an den Nachversicherer

Dem Nachversicherer werden grundsätzlich die tatsächlich erfahrenen schadenfreien Zeiten (einschließlich evtl. rabattbelastender Schäden) sowie anrechenbaren Vorversicherungen bescheinigt und nicht die Schadenfreiheitsklasse, die sich aus der Sondereinstufung ergibt.

K.2.3.7. Wegfall des Erstfahrzeugs

Sofern das Erstfahrzeug wegfällt und nicht ersetzt wird, wird dem Vertrag die Schadenfreiheitsklasse zugrunde gelegt, die ohne Berücksichtigung der verbesserten Zweitfahrzeugeinstufung ermittelt wird.

K.2.3.8. Folgen der Missachtung

Folgen der Missachtung der Nutzerregelung siehe auch J. TB.

K.2.4. Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein Lieferwagen und schließt der Versicherer neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2.), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Hafflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahrs bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach K.6.

K.3. Jährliche Neueinstufung

Der Versicherer stuft den Vertrag des Versicherers zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

K.3.1. Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Prämienfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

K.3.2. Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist der Vertrag des Versicherungsnehmers während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird sein Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle K.1. eingestuft.

K.3.3. Besserstufung bei Saisonkennzeichen

lst das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe unter E), nimmt der Versicherer bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach K.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

K.3.4. Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

lst der Vertrag des Versicherungsnehmers während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in M. zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung beim Versicherer

K.4. Schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf

K.4.1. Schadenfreier Verlauf

K.4.1.1.

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn dem Versicherer von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das er Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden

musste und wenn der Versicherungsschutz in dieser Zeit ununterbrochen bestanden hat. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

K.4.1.2.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei wenn

- a) der Versicherer nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet, oder
- der Versicherer Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflöst, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder
- der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung dem Versicherer seine Entschädigung in vollem Umfang erstattet, oder
- d) der Versicherer in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leistet oder Rückstellungen bildet, oder
- e) der Versicherungsnehmer seine Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nimmt, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, er aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hat, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

K.4.2. Schadenbelasteter Verlauf

K.4.2.1.

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldet, für die der Versicherer Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden muss. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach K.4.1.2.

K.4.2.2.

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leistet der Versicherer jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bildet Rückstellungen für diesen Schaden, stuft er den Vertrag des Versicherungsnehmers zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

K.5. Vermeidung einer SF-Klassen-Rückstufung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn er dem Versicherer die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstattet. Um dem Versicherungsnehmer hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichtet der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe seiner Entschädigung, wenn diese nicht mehr als Euro 1.500,- beträgt. Der Antrag des Versicherungsnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten, in der Haftpflichtversicherung nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsunternehmens und in der Vollkaskoversicherung nach Abschluss der Schadenregulierung, zu stellen. Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und muss der Versicherer danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer. In der Vollkaskoversicherung gilt die Möglichkeit der freiwilligen Rückzahlung und des Antrags auf Freistellung nicht für Schäden aus Drittverschulden.

K.6. Übernahme eines Schadenverlaufs

K.6.1. Anrechnung der Schadenfreiheit

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach K.6.2. und K.6.3. in folgenden Fällen übernommen:

K.6.1.1. Fahrzeugwechsel

 Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (G.7 und G.8 AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrags für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrags. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der G. und .K, als schadenfrei geltendes Kalenderjahr. Dies gilt entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach H.1.1. AKB ruht.

- b) Ist in den Fällen des Absatzes K.6.1.1.a.) für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der G., K. erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.
- c) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Prämiensätze gemäß L, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.
- d) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze a.) bis c.) eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrags auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden.
- e) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeuges oder Wegfall des Wagnisses (G.7. und G.8. AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeuges entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeuges auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeuges gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt; K.2.2.1. bleibt unberührt.
- f) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeuges, erfolgt die Einstufung in die Schadenfreiheits- oder Schadenklasse gemäß den K.1. in Verbindung mit G.
- g) In der Vollkaskoversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

K.6.1.2. Schadenverlauf einer anderen Person

Der Versicherer übernimmt den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend vom Versicherungsnehmer gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - den Ehepartner
 - den eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft
 - die Mutter / Schwiegermutter
 - den Vater / Schwiegervater
 - den valer den Sohn
 - die Tochter
 - die Großmutter
 den Großvater
 - den Großvaler
 den Enkel / die Enkelin
 - den Enkel / d - die Tante
 - den Onkel
 - den Bruder
 - die Schwester
 - den Neffen
 die Nichte
 - oder den Arbeitgeber

des Versicherungsnehmers.

- Der Versicherungsnehmer macht den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von ihm gefahren wurde, glaubhaft. Hierzu gehören insbesondere:
 - eine Erklärung des Versicherungsnehmers und der anderen Person in Textform. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch den Versicherungsnehmer ausreichend;
 - die Vorlage einer Kopie des Führerscheins des Versicherungsnehmers zum Nachweis dafür, dass er in dem entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültiden Fahrerlaubnis war:
- Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an den Versicherungsnehmer einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

K.6.1.3. Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Hat der Versicherungsnehmer einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch den Versicherungsnehmer einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- Der Versicherungsnehmer macht glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

K.6.1.4. Wechsel des Versicherers

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtund in der Vollkasko-Versicherung der Schadenverlauf des Vorversicherers berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach K.8. nachgewiesen wird. Durch die unterschiedlichen Regelungen über die Anwendung der Prämiensätze kann es zu Abweichungen gegenüber dem bisherigen Versicherer geben. Maßgebend ist somit die Höhe der Prämiensätze nach diesen Tarifbestimmungen der Janitos Versicherung AG.

K.6.2. Unterbrechung des Versicherungsschutzes und die Auswirkungen auf den Schadenverlauf

K.6.2.1. Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und bis zu 10 Jahre, übernimmt der Versicherer den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse nach K.2. oder der Klasse 0 gemäß K.7.2.2. eingestuft

K.6.2.2. Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

K.6.3. Anrechnung von schadenfreien Zeiten eines ausländischen Vorversicherers

K.6.3.1. Voraussetzung

Die Einstufung des Versicherungsvertrages der Kraftfahrzeug-Haftpflichtund Kaskoversicherung in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer des Bestehens der ausländischen Vorversicherung, wenn

- der Versicherungsnehmer die Originalbescheinigung über die gesamte Versicherungsdauer, Angabe der Fahrzeugdaten, Anzahl der ununterbrochenen schadenfreien Kalenderjahre sowie die Meldedaten evtl. eingetretener rabattbelastender Schäden einreicht. Die Bescheinigung ist von der Versicherungsgesellschaft zu erstellen:
- b) eine englische oder deutsche Bestätigung eingereicht wird.

K.6.3.2. Anrechnungsmöglichkeiten

Die Addition einer anrechenbaren deutschen und ausländischen Vorversicherung ist möglich, sofern die ausländische Bescheinigung sich nur auf den Zeitraum des Auslandsaufenthaltes bezieht und das Bestehen einer deutschen Vorversicherung nicht berücksichtigt. Das Ende des anrechenbaren Vorvertrages und der bescheinigte Beginn des ausländischen Versicherungsvertrags darf sich maximal 1 Monat überschneiden. Sollte der Überschneidungszeitraum länger sein, kommt es nicht zur Anrechnung der ausländischen Vorversicherung.

K.6.3.3. Mehrere Vorversicherungen

Eine anrechenbare deutsche Vorversicherung geht der ausländischen Vorversicherung vor, sofern die schadenfreien Zeiten parallel oder teilweise parallel aufgebaut wurden. Das Ende der deutschen Vorversicherung und der Beginn der ausländischen Vorversicherung darf sich maximal 1 Monat überschneiden. Sollte der Überschneidungszeitraum länger sein, kommt es nicht zur Anrechnung der ausländischen Vorversicherung.

K.6.3.4. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Anrechnungsmöglichkeiten

Die Anrechnung der schadenfreien Zeiten, die im Ausland erfahren wurden, kann nicht in Verbindung mit der Regelung gemäß der K.6.1.2. erfolgen.

K.7. Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

K.7.1. Allgemein

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

K.7.2. Einstufung

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs des Vertrags des Versicherungsnehmers wird dieser in die SF-Klasse eingestuft, die für den Versicherungsnehmer bei Ersteinstufung des Vertrages nach K.2 gegolten hätte. Befand sich der Vertrag des Versicherungsnehmers in der Schadenklasse M, S oder Klasse 0, bleibt diese Einstufung bestehen.

K.7.2.1. Schadenklassen (S und M)

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung gilt für Versicherungsverträge von Personenkraftwagen und Krafträdern, die nicht schadenfrei verlaufen sind, auch die Schadenklasse M, für Personenkraftwagen zusätzlich die Schadenklasse S.

K 7 2 2 Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) gemäß K. oder in die Schadenklasse (S und M) gemäß nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

K.7.3. Mehrprämie

Der Versicherer ist berechtigt, aufgrund der gegebenen Auskunft des Vorversicherers die Mehrprämie anlässlich der Umstellung des Vertrags nachzuschehen

K.8. Auskünfte über den Schadenverlauf

K.8.1. Inhalt

Der neue Versicherer ist berechtigt bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer einzufordern:

K.8.1.1.	Art und Verwendung des Fahrzeu	ıgs,
----------	--------------------------------	------

K.8.1.2.	Beginn und Ende	des Vertrags für	das Fahrzeug.

- K.8.1.3. Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtund der Vollkaskoversicherung (Schadenfreiheitsklassen),
- K.8.1.4. Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- K.8.1.5. ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- K.8.1.6. ob dem Versicherungsnehmer oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

K.8.2. Berechtigungen

Versichert der Versicherungsnehmer nach Beendigung seines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung sein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, ist der Versicherer berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zum Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach K.8.1 zu geben.

Die Auskunft des Versicherers bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach K.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

L. Prämiensätze

Die Prämie beträgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (KH) bzw. in der Vollkaskoversicherung (VK)

L.1. Für Personenkraftwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämie	nsätze
	KH VK	
SF 50	15	15
SF 49	15	16
SF 48	15	16
SF 47	16	16
SF 46	16	17
SF 45	16	17
SF 44	16	17
SF 43	16	17
SF 42	16	18
SF 41	17	18
SF 40	17	18
SF 39	17	18
SF 38	17	19
SF 37	18	19
SF 36	18	19
SF 35	18	19
SF 34	18	20
SF 33	19	20
SF 32	19	20
SF 31	19	21
SF 30	20	21
SF 29	20	21
SF 28	20	22
SF 27	21	22
SF 26	21	23
SF 25	22	23
SF 24	22	23
SF 23	23	24
SF 22	23	24
SF 21	24	25
SF 20	24	25
SF 19	25	26
SF 18	26	27
SF 17	26	27
SF 16 SF 15	27 28	28 29
SF 14 SF 13	29 30	29 30
SF 13 SF 12		
SF 12	31	31
SF 10	32 33	32 33
SF 10	35	33
SF 8	36	35
SF 7	38	36
SF 6	40	37
or u	40	3/

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämiensätze	
	KH	VK
SF 5	42	38
SF 4	44	39
SF 3	46	41
SF 2	49	42
SF 1	53	44
SF 1/2	66	49
S	90	55
0	90	55
M	100	65

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.2. Für Krafträder

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Prämie	Prämiensätze	
	KH	VK	
SF 10	51	53	
SF 9	52	65	
SF 8	53	65	
SF 7	53	66	
SF 6	60	68	
SF 5	69	71	
SF 4	75	75	
SF 3	79	96	
SF 2	91	98	
SF 1	100	100	
SF 1/2	126	123	
0	208	160	
M	286	221	

vom Hundert der Prämie, die sich aus den Tarifbestimmungen und dem Prämienteil ergibt.

L.3. Verschweigen einer Vorversicherung

Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrtversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 Prozent auf die Prämie zu erheben, die für das erste Versicherungsjahr bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von K.2.1, K.2.3., K.6.1.1., K.1.2.6., K.6.3.

M. Rückstufung im Schadenfall

Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der K.4.1.1. für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft.

M.1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für

M.1.1. Personenkraftwagen

	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4			
aus Klasse	Schäden	Schäden	Schäden	und mehr Schäden			
nach Klasse							
SF 50	SF 31	SF 12	SF 5	М			
SF 49	SF 27	SF 11	SF 4	М			
SF 48	SF 26	SF 10	SF 4	М			
SF 47	SF 26	SF 10	SF 4	М			
SF 46	SF 25	SF 9	SF 3	M			
SF 45	SF 24	SF 9	SF 3	М			
SF 44	SF 23	SF 9	SF 3	М			
SF 43	SF 23	SF 9	SF 3	М			
SF 42	SF 22	SF 8	SF 2	М			
SF 41	SF 22	SF 8	SF 2	М			
SF 40	SF 21	SF 8	SF 2	М			
SF 39	SF 21	SF 7	SF 2	М			
SF 38	SF 20	SF 7	SF 2	М			
SF 37	SF 19	SF 7	SF 1	М			
SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	M			
SF 35	SF 18	SF 6	SF 1	M			
SF 34	SF 17	SF 6	SF 1	М			
SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	М			
SF 32	SF 16	SF 5	SF 1	M			
SF 31	SF 16	SF 5	SF 1	M			
SF 30	SF 15	SF 5	SF 1	M			
SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2	M			
SF 28	SF 14	SF 4	SF 1/2	M			
SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	M			
SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M			
SF 25	SF 12	SF 3	SF 1/2	M			
SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M			
SF 23	SF 12	SF 3	SF 1/2	М			
SF 22	SF 11	SF 2	SF 1/2	М			
SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	М			
SF 20	SF 10	SF 2	SF 1/2	М			
SF 19	SF 9	SF 1	SF 1/2	М			
SF 18	SF 9	SF 1	SF 1/2	М			
SF 17	SF 8	SF 1	SF 1/2	М			
SF 16	SF 7	SF 1	0	М			
SF 15	SF 7	SF 1	0	М			
SF 14	SF 6	SF 1/2	0	М			
SF 13	SF 6	SF 1/2	0	М			
SF 12	SF 5	SF 1/2	0	М			
SF 11	SF 4	SF 1/2	0	М			
SF 10	SF 4	SF 1/2	0	М			
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	М			
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	М			
SF 7	SF 2	0	M	М			
SF 6	SF 1	0	М	М			
SF 5	SF 1	0	M	М			
SF 4	SF 1	0	M	М			
SF 3	SF 1/2	М	M	М			
SF 2	SF 1/2	М	M	М			
SF 1	SF 1/2	М	M	М			
SF 1/2	0	M	M	М			
S	М	М	M	М			
0	М	М	M	М			
M	M	M	M	М			

M.1.2. Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schäden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden		
nach Klasse					
SF 10	SF 1/2	0	M		
SF 9	SF 1/2	0	M		
SF 8	SF 1/2	0	M		
SF 7	SF 1/2	0	M		
SF 6	SF 1/2	0	M		
SF 5	SF 1/2	0	M		
SF 4	SF 1/2	0	M		
SF 3	0	0	M		
SF 2	0	M	M		
SF 1	0	M	M		
SF 1/2	0	M	М		
0	M	M	M		
M	M	М	M		

M.2. In der Vollkaskoversicherung für

M.2.1. Personenkraftwagen

aus Klasse	bei 1 Schäden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden		
nach Klasse						
SF 50	SF 41	SF 25	SF 16	M		
SF 49	SF 35	SF 21	SF 13	M		
SF 48	SF 34	SF 21	SF 13	M		
SF 47	SF 33	SF 20	SF 12	M		
SF 46	SF 33	SF 20	SF 12	M		
SF 45	SF 32	SF 19	SF 12	M		
SF 44	SF 31	SF 18	SF 11	M		
SF 43	SF 30	SF 17	SF 10	M		
SF 42	SF 29	SF 17	SF 10	M		
SF 41	SF 28	SF 16	SF 10	M		
SF 40	SF 27	SF 16	SF 9	M		
SF 39	SF 27	SF 15	SF 8	M		
SF 38	SF 26	SF 15	SF 8	М		
SF 37	SF 25	SF 14	SF 8	M		
SF 36	SF 24	SF 14	SF 7	M		
SF 35	SF 24	SF 13	SF 7	M		
SF 34	SF 23	SF 13	SF 7	M		
SF 33	SF 22	SF 12	SF 6	M		
SF 32	SF 21	SF 12	SF 6	M		
SF 31	SF 21	SF 11	SF 6	M		
SF 30	SF 20	SF 11	SF 5	M		
SF 29	SF 19	SF 10	SF 5	M		
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M		
SF 27	SF 18	SF 9	SF 4	M		
SF 26	SF 17	SF 8	SF 4	M		
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M		
SF 24	SF 15	SF 7	SF 2	M		
SF 23	SF 15	SF 7	SF 2	M		
SF 22	SF 14	SF 6	SF 2	M		
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	_		
SF 20 SF 19	SF 12 SF 12	SF 5	SF 1	M		
SF 18	SF 12	SF 4	SF 1	M		
SF 17	SF 10	SF 4	SF 1	M		
SF 16	SF 9	SF 3	SF 1/2	M		
SF 15	SF 9	SF 2	SF 1/2	M		
SF 14	SF 8	SF 2	SF 1/2	M		
SF 13	SF 7	SF 1	SF 1/2	M		
SF 12	SF 6	SF 1	0	M		
SF 11	SF 6	SF 1	0	M		
SF 10	SF 5	SF 1/2	0	M		
SF 9	SF 4	SF 1/2	0	M		
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M		
SF 7	SF 3	0	M	M		
SF 6	SF 2	0	M	M		
SF 5	SF 1	0	M	M		
SF 4	SF 1	0	M	M		
SF 3	SF 1/2	0	M	M		
SF 2	SF 1/2	M	M	M		
SF 1	0	M	M	M		
SF 1/2	0	M	M	M		
S 1/2	M	M	M	M		
0	M	M	M	M		
U						

M.2.2. Krafträder

aus Klasse	bei 1 Schäden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden		
nach Klasse					
SF 10	SF 1/2	0	M		
SF 9	SF 1/2	0	M		
SF 8	SF 1/2	0	М		
SF 7	SF 1/2	0	M		
SF 6	SF 1/2	0	M		
SF 5	SF 1/2	0	M		
SF 4	SF 1/2	0	M		
SF 3	0	0	M		
SF 2	0	M	M		
SF 1	0	M	M		
SF ½	0	М	M		
0	М	М	M		
M	M	М	M		

M.3. Folgen

Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß K. eingestuft worden.

N. Kasko Pur

Ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vertrag für Pkw bei der Janitos Versicherung AG vier Jahre schadenfrei besteht, wird bei einem Voll- oder Teilkasko-schaden einmalig auf die Anrechnung der vereinbarten Selbstbeteiligung (SB) verzichtet.

N.2.

Diese Regelung gilt für folgende Varianten der Kaskoversicherung:

- Vollkaskoversicherung Euro 300 SB inkl.
 Teilkaskoversicherung Euro 150 SB
 Vollkaskoversicherung Euro 150 SB inkl.
 Teilkaskoversicherung Euro 150 SB
 Vollkaskoversicherung Euro 150 SB
 Vollkaskoversicherung Euro 150 SB inkl.

- Teilkaskoversicherung ohne SB
- Vollkaskoversicherung Euro 300 SB inkl.
- Teilkaskoversicherung ohne SB Teilkaskoversicherung Euro 150 SB